

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2012/9

27. September 2012

Original: Englisch/Russisch

RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Riga, 12. bis 15. November 2012)

Thema: Harmonisierung von RID und Anlage 2 zum SMGS

**übermittelt durch das Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen
(OSShD)**

1. Bei einem Gespräch am runden Tisch zum Thema "Beförderung gefährlicher Güter: Globale und regionale Dimensionen" am 1. März 2011 anlässlich der 73. Tagung des Binnenverkehrsausschusses der UNECE wurde eine Harmonisierung der Anlage 2 des Übereinkommens über die Eisenbahnbeförderung von Gütern (SMGS) mit dem RID zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Europa und Asien als sehr wünschenswert angesehen. Die UNECE-Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter WP.15, die OSShD und die OTIF wurden gebeten, gemeinsame Verfahren oder Aktivitäten in Erwägung zu ziehen oder bestehende Mechanismen auszubauen, um die Anpassung der Anlage 2 zum SMGS zu beschleunigen und verbleibende Unterschiede zwischen dem RID und der Anlage 2 zum SMGS nach Möglichkeit zu beseitigen.
2. Das Sekretariat der OTIF hat vom Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD) die beigefügte synoptische Tabelle erhalten, in der auf der Basis der Vorschriftenausgaben 2011 die zwischen der Anlage 2 zum SMGS und dem RID abweichenden Regelungen zusammengestellt sind.
3. In der Spalte 2 der nachstehenden Tabelle ist der Text der Anlage 2 zum SMGS, in der Spalte 3 der entsprechende Text des RID dargestellt. In Spalte 4 (Art der Unterschiede und Änderungsbedarf in Bezug auf die Anlage 2 zum SMGS) wird von Seiten der SMGS-Arbeitsgruppe auf die jeweiligen Unterschiede eingegangen. Die Spalte 5 (Bemerkungen (Kommentare zu den Unterschieden)) enthält darüber hinaus Erläuterungen zu den festgestellten Unterschieden.
4. Der in der Spalte 4 an verschiedenen Stellen vorhandene Vermerk "zusätzlich zu behandeln" bedeutet, dass die Thematik nochmals erörtert werden sollte. Der Vermerk "kein Änderungsbedarf" in dieser Spalte bedeutet, dass momentan keine Änderungen von Seiten der OSShD vorgesehen sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Liste der grundlegenden Unterschiede zwischen Anlage 2 zum SMGS und der Fassung 2011 des RID

Abschnitt/ Unterabschnitt/ Absatz	Text aus Anlage 2 zum SMGS	Text des RID (Deutsch)	Art der Unterschiede und Notwendigkeit, Anlage 2 zum SMGS zu ändern (Stand- punkt der SMGS- Arbeitsgruppe)	Bemerkungen (Kommentare zu den Unterschieden)
1.1.2.2	(bleibt offen)	Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter in anderen als Güterzügen gemäß Artikel 5 § 1 a) des Anhangs C gelten die Vorschriften des Kapitels 7.6.	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.	Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen wird im SMPS (Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr) geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.
1.1.2.3	(bleibt offen)	Für die internationale Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gemäß Artikel 5 § 1 b) des Anhangs C gelten nur die Vorschriften in Unterabschnitt 1.1.3.8 in Verbindung mit Kapitel 7.7.	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.	Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen wird im SMPS geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.
1.1.3.1	a) (bleibt offen)	a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen	Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzü-

		sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;	gen erforderlich.	gen wird im SMPS geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.
1.1.3.1	c) (bleibt offen)	c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;	Grundlegender Unterschied. Wird gesondert behandelt werden. Ebenfalls zu erwägen ist die Zweckmäßigkeit der Eingliederung des Unterabsatzes c).	Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, werden in Anlage 2 zum SMGS nicht geregelt.
1.1.3.6	Menge verpackter Güter je Wagen oder Großcontainer, die verschiedenen Anforderungen und Freistellungen der Anlage 2 zum SMGS unterliegen Bem. 1: Dieser Absatz gilt nur in Fällen, in denen er in anderen Kapiteln der Anlage 2 zum SMGS in Bezug genommen wird (zum Beispiel Kapitel 1.8 und 1.10).	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer	Grundlegende Unterschiede. Gesondert zu behandeln. Erwägung einer möglichen Korrektur von Unterabschnitt 1.1.3.6 (Höchst-	Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, werden in Anlage 2 zum SMGS nicht ge-

	<p>2: Eine Beförderungskategorie ist eine Kategorie, die bestimmten Gütern je nach deren Gefahrengrad zugeteilt wird.</p>		<p>zulässige Gesamtmenge je Wagen oder Großcontainer).</p>	<p>regelt.</p>
1.1.3.8	<p>(bleibt offen)</p>	<p>Anwendung von Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen Für die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gelten die Freistellungen der Unterabschnitte 1.1.3.1 a) bis e), 1.1.3.2 b), d) bis h), 1.1.3.3, 1.1.3.4.1, 1.1.3.5 und 1.1.3.7 b) in der Fassung des Kapitels 7.7.</p>	<p>Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen wird im SMPS geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.</p>
1.3.1	<p>Anwendungsbereich Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die spezifischen Anforderungen aus Kapitel 1.10 zu umfassen. Bem. 1: Die Unterweisung von an der Beförderung beteiligten Angestellten ist in jedem Fall gemäß nationalem Recht und nationalen Vorschriften durchzuführen. 2: Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe Abschnitt 1.8.3. 3: Für die Unterweisung in Bezug auf die Klasse 7 siehe auch Unterabschnitt 1.7.2.5. 4: Die Unterweisung hat stattzufinden, bevor Verantwortung und Pflichten in Bezug auf die</p>	<p>Anwendungsbereich Die bei den Beteiligten gemäß Kapitel 1.4 beschäftigten Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein. Arbeitnehmer müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen. Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.10 aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten. Bem.1: Wegen der Ausbildung des Sicherheitsberaters siehe Abschnitt 1.8.3. 2: (bleibt offen) 3: Für die Unterweisung in Bezug auf die Klasse 7 siehe auch Unterabschnitt 1.7.2.5. 4: Die Unterweisung hat stattzufinden, bevor Verantwortung in Bezug auf die Beförderung</p>	<p>Grundlegender Unterschied betreffend die Fußnote zum ersten Absatz. Gesondert zu behandeln.</p>	<p>Kapitel 1.3 der SMGS enthält keine bedeutenden Unterschiede und ist an das Rechtssystem der GUS-Staaten angepasst. Grundlegender Unterschied in der Fußnote zum ersten Absatz. ""Kapitel 1.10 gilt nur, wenn dies in nationalem Recht so vorgesehen ist.""</p>

	Beförderung gefährlicher Güter übernommen werden.	gefährlicher Güter übernommen wird.		
1.4.1.3	<p>Im nationalen Recht und in nationalen Vorschriften vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen gelten bei der Annahme gefährlicher Güter zur Beförderung, zum Be- und Entladen sowie bei der Zugbildung und der Überprüfung der Wagen und Container.</p> <p>In allen anderen Fällen wird die Beförderung gefährlicher Güter vom SMGS geregelt.</p>	<p>Das RID kann bestimmte Pflichten der Beteiligten näher bestimmen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Pflichten beachtet werden, kann ein RID-Vertragsstaat in seiner nationalen Gesetzgebung die einem genannten Beteiligten obliegenden Pflichten auf einen oder mehrere andere Beteiligte übertragen, wenn er der Auffassung ist, dass dies keine Verringerung der Sicherheit zur Folge hat. Diese Abweichungen sind vom RID-Vertragsstaat dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen, das sie den übrigen RID-Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt.</p> <p>Die Vorschriften der Abschnitte 1.2.1, 1.4.2 und 1.4.3 über die Definitionen der Beteiligten und deren jeweilige Pflichten berühren nicht die Vorschriften des Landesrechts betreffend die rechtlichen Folgen (Strafbarkeit, Haftung usw.), die sich daraus ergeben, dass der jeweilige Beteiligte z.B. eine juristische Person, eine natürliche Person, eine auf eigene Rechnung tätige Person, ein Arbeitgeber oder eine Person im Angestelltenverhältnis ist.</p>	<p>Grundlegender Unterschied.</p> <p>Erwägung einer Übernahme des Textes aus Absatz 2 des RID.</p>	<p>Kein Unterschied bezüglich des Zwecks. es wird nur auf das nationale Recht verwiesen. Einige Länder berücksichtigen nur Absender, Beförderer und Empfänger.</p>
1.4.2.1.1	<p>Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen der Einhaltung allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen hat er:</p> <p>a) sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß Anlage 2 zum SMGS klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;</p> <p>b) die Anforderungen für Versandstücke und die Vorschriften über die Zusammenpackung einzuhalten;</p>	<p>Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des RID entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat er insbesondere:</p> <p>a) sich zu vergewissern, dass die gefährlichen Güter gemäß RID klassifiziert und zur Beförderung zugelassen sind;</p> <p>b) dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassun-</p>	<p>Grundlegender Unterschied.</p> <p>Gesondert zu erwägen:</p> <p>- Überprüfung der Konformität des Abschnitts 1.4.2 mit den Vorschriften des Abschnitts 1.4.3;</p> <p>- Korrektur des Unterabsatzes</p>	<p>Die Pflichten des Absenders werden um die Pflichten anderer Beteiligter gemäß Abschnitt 1.4.3 ergänzt. Einige Länder berücksichtigen nur Absender, Beförderer und Empfänger.</p>

	<p>c) die Anforderungen für Kennzeichnung und Bezettelung mit Kennzeichen und Gefahretzeln einzuhalten;</p> <p>d) bei jedem Versand von gefährlichen Gütern den Versandort (Beförderer) und den gemäß den Anforderungen des SMGS ausgefüllten Frachtbrief samt Begleitdokumenten (Genehmigungen, Zulassungen, Notifizierungen, Zertifikate usw.) zu liefern;</p> <p>e) Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den in Anlage 2 zum SMGS vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;</p> <p>f) die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten;</p> <p>g) in bestimmten Fällen die Rückstände der Güter aus leeren Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern zu entfernen und danach die Kennzeichnungen und Gefahretzeln zu entfernen (abzudecken) sowie wie die orangefarbene Kennzeichnung von den Tankkörpern zu entfernen;</p> <p>h) beim Zusammenladen gefährlicher Güter mit unterschiedlichen Benennungen in einem Wagen oder Container die Zusammenladeverbote gemäß Kapitel 7.5.2 sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, sonstigen Konsum- und Futtermitteln gemäß Kapitel 7.5.4 zu beachten;</p> <p>i) die technische und handelstechnische Eignung der Tanks für die Beförderung der betreffenden Güter festzustellen und auf eigene</p>	<p>gen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 zu liefern;</p> <p>c) nur Verpackungen, Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Tanks (Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) zu verwenden, die für die Beförderung der betreffenden Güter zugelassen und geeignet sowie mit den im RID vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sind;</p> <p>d) die Vorschriften über die Versandart und die Abfertigungsbeschränkungen zu beachten;</p> <p>e) dafür zu sorgen, dass auch ungereinigte und nicht entgaste leere Tanks (Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) oder ungereinigte leere Wagen, Großcontainer und Kleincontainer für Güter in loser Schüttung entsprechend gekennzeichnet und bezettelt werden und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand.</p>	<p><i>l): Einhaltung des maximal und minimal zulässigen Füllungsgrades</i></p>	
--	---	--	--	--

	<p>Kosten private oder gemietete Tanks für die Beladung vorzubereiten;</p> <p>j) sicherzustellen, dass die Frist für die wiederkehrende Prüfung für Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer und MEGC nicht abgelaufen ist;</p> <p>k) die Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainer mit für sie zugelassenen gefährlichen Gütern zu befüllen und gegebenenfalls die Vorschriften betreffend gefährliche Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen einzuhalten;</p> <p>l) den maximal und minimal zulässigen Füllungsgrad für Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer einzuhalten;</p> <p>m) nach dem Befüllen des Tanks die Dichtigkeit der Verschlusseinrichtung des Kesselwagens, abnehmbaren Tanks, Batteriewagens, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainers zu prüfen;</p> <p>n) sicherzustellen, dass außen an den Tanks keine Reste des Füllgutes anhaften;</p> <p>o) gemäß Kapitel 5.3 Kennzeichnungen, Gefahrzettel und orangefarbenen Kennzeichnungen an den Wagen, Kesselwagen, abnehmbaren Tanks, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern anzubringen;</p> <p>p) beim Beladen eines Wagens oder Containers mit gefährlichen Gütern die technischen Vorschriften zum Beladen und zur Sicherung der Güter einzuhalten;</p> <p>q) (in Absprache mit dem Empfänger) die Übereinstimmung der Vorschriften zusätzlicher Sondervorschriften mit den in Abschnitt 7.5.11 vorgeschriebenen Codes, die mit den</p>			
--	---	--	--	--

	Buchstaben "CW" beginnen, sicherzustellen, falls die Güter während der Beförderung von Wagen mit einer Spurweite von 1435 mm auf Wagen mit einer Spurweite von 1520 mm verladen werden müssen.			
1.4.2.1.2	Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verloader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass diese Beteiligten den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS entsprechen.	Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verloader, Befüller usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den Vorschriften des RID entspricht. Er kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.1.1 a), b), c) und e) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.	Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen: – Überprüfung der Konformität des Abschnitts 1.4.2 mit den Vorschriften des Abschnitts 1.4.3.	Die Pflichten des Absenders werden um die Pflichten anderer Beteiligter gemäß Abschnitt 1.4.3 ergänzt. Einige Länder berücksichtigen nur Absender, Beförderer und Empfänger.
1.4.2.2.4	Wird unterwegs ein Verstoß festgestellt, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, so ist die Sendung anzuhalten . In diesem Fall hat der Beförderer die Güter gemäß den Vorschriften des SMGS und der nationalen Gesetzgebung zu behandeln.	Wird unterwegs ein Verstoß festgestellt, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, so ist die Sendung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit, eines sicheren Abstellens der Sendung und der öffentlichen Sicherheit möglichst rasch anzuhalten . Die Beförderung darf erst fortgesetzt werden, wenn die Vorschriften erfüllt sind. Die für den verbleibenden Teil der Beförderung zuständige(n) Behörde(n) kann (können) für die Fortsetzung der Beförderung eine Genehmigung erteilen. Können die Vorschriften nicht erfüllt werden und wird für den verbleibenden Teil der Beförderung keine Genehmigung erteilt, gewährleistet (gewährleisten) die zuständige(n) Behörde(n) dem Beförderer die notwendige administrative Unterstützung. Dies gilt auch, wenn der Beförderer dieser (diesen) Behörde(n) mitteilt, dass ihm die gefährlichen Eigenschaften der zur Beförderung übergebenen	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.	Anlage 2 zum SMGS enthält kein einziges Verfahren zum Anhalten der Beförderung bei Auftreten eines Verstoßes oder für die Wiederaufnahme der Beförderung nach Beheben des Verstoßes.

		nen Güter vom Absender nicht angezeigt wurden und er auf Grund des insbesondere für den Beförderungsvertrag geltenden Rechts wünscht, die Güter auszuladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen.		
1.4.2.3.4	Falls die Güter während der Beförderung von Wagen mit einer Spurweite von 1435 mm auf Wagen mit einer Spurweite von 1520 mm umgeladen werden müssen, hat der Empfänger (in Absprache mit dem Absender) die Übereinstimmung mit den Vorschriften der in Abschnitt 7.5.11 vorgeschriebenen zusätzlichen Sondervorschriften CW46-CW58 und CW60-CW69 sicherzustellen.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Textänderungen erforderlich.</i>	<i>Zusatzanforderung bezüglich der Eisenbahnbeförderung mit Spurweiten von 1520 mm und 1435 mm.</i>
1.4.3	Bem. Die Vorschriften der Unterabschnitte 1.4.3.1 bis 1.4.3.3, 1.4.3.6 und 1.4.3.7 gelten in der Republik Ungarn, in der Republik Lettland, in der Republik Litauen, in der Republik Polen, in der Slowakischen Republik und in der Republik Estland.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen</i> – die Notwendigkeit einer Überprüfung der Konformität des Abschnitts 1.4.2 mit den Vorschriften des Abschnitts 1.4.3.	<i>Die Pflichten des Absenders werden um die Pflichten anderer Beteiligter gemäß Abschnitt 1.4.3 ergänzt. In dieser Bemerkung nicht erwähnte Länder berücksichtigen nur Absender, Beförderer und Empfänger.</i>
1.5.1.1	Im Gegensatz zu den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS können die Vertragsparteien untereinander direkte Absprachen zur Genehmigung verschiedener Beförderungsvorgänge gefährlicher Güter durch zeitweilige Abweichungen von den Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS treffen, vorausgesetzt die Sicherheit wird dadurch nicht gefährdet. Der Absender bemüht sich beim Beförderer des Versandlandes um eine Sondervereinbarung und liefert die hierzu notwendigen Daten.	Die zuständigen Behörden der RID-Vertragsstaaten können unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter zeitweiligen Abweichungen von den Vorschriften des RID zu genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Diese Abweichungen sind von der Behörde, die hinsichtlich der zeitweiligen Abweichung die Initiative ergreift, dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen, das sie den RID-Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</i>	<i>Verfahren für zeitweilige Abweichungen in Anlage 2 zum SMGS unterscheidet sich vom RID und sieht keine Beteiligung der zuständigen Behörden vor.</i>

	<p>Der Beförderer des Versandlandes teilt den Beförderern der an der Beförderung beteiligten Länder die Daten betreffend den Abschluss der Sondervereinbarung mit. Die Beförderer der betroffenen Länder teilen ihre Entscheidung so schnell wie möglich mit. Die Beförderer kümmern sich auch um die mit den zuständigen Behörden ihrer Länder zu treffenden Vereinbarungen.</p> <p>Der Beförderer des Versandlandes, der im Hinblick auf eine Sondervereinbarung kontaktiert wurde, informiert den Absender über die Genehmigung solch einer Sendung und übermittelt ihm die Registriernummer der Sondervereinbarung (zum Beispiel RZD I/2005). Zusätzlich zu der gemäß Unterabschnitt 5.4.1.1 vorgeschriebenen Informationen gibt der Absender im Frachtbrief in der Spalte "Beförderungsbezeichnung" an "Genehmigt gemäß Anlage 2 zum SMGS RZD I/2005".</p>			
<p>1.6 alle Absätze</p>	<p>Zum Beispiel:</p> <p>1.6.1.1 Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände der Anlage 2 zum SMGS bis zum 31. Dezember 2011 nach den bis zum 1. Juli 2011 geltenden Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS befördert werden.</p>	<p>Zum Beispiel:</p> <p>1.6.1.1 Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Stoffe und Gegenstände des RID bis zum 30. Juni 2011 nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des RID befördert werden.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Aufgrund der Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der OSShD (Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen) ist in der Anlage 2 zum SMGS das Datum des Inkrafttretens der Neufassung 6 Monate später als im RID.</i></p>
<p>1.6.1.3 – 1.6.1.5</p>	<p>(bleibt offen)</p>	<p>1.6.1.3 Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die den Streitkräften eines RID-Vertragsstaates gehören und die vor dem 1.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen</i></p>	<p><i>Einige Übergangsvorschriften, die mit den</i></p>

		<p>Januar 1990 in Übereinstimmung mit den damals geltenden Bestimmungen des RID verpackt wurden, dürfen nach dem 31. Dezember 1989 befördert werden, sofern die Verpackungen unversehrt sind und im Beförderungspapier angegeben wird, dass es sich um vor dem 1. Januar 1990 verpackte militärische Güter handelt. Die übrigen für diese Klasse ab 1. Januar 1990 geltenden Vorschriften sind zu beachten.</p> <p>1.6.1.4 Stoffe und Gegenstände der Klasse 1, die zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1996 in Übereinstimmung mit den während dieses Zeitraums geltenden Vorschriften des RID verpackt wurden, dürfen nach dem 31. Dezember 1996 befördert werden, sofern die Verpackungen unversehrt sind und im Beförderungspapier angegeben wird, dass es sich um Güter der Klasse 1 handelt, die zwischen dem 1. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1996 verpackt wurden.</p> <p>1.6.1.5 Großpackmittel (IBC), die gemäß den vor dem 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften der Rn. 405 (5) und 555 (3) gebaut wurden, die jedoch nicht den ab 1. Januar 1999 geltenden Vorschriften der Rn. 405 (5) und 555 (3) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.</p>	<i>gen erforderlich.</i>	<i>entsprechenden Vorschriften des RID nicht harmonisiert wurden, sind in Anlage 2 zum SMGS nicht enthalten.</i>
1.6.3.1	Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2005 gemäß den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften aus den Unterabschnitten 1.6.3.4 – 1.6.3.7 weiterverwendet werden.	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.</i>
1.6.3.2	Die wiederkehrenden Prüfungen an den nach diesen Übergangsvorschriften weiterverwen-	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied.</i>	<i>Übergangsvorschrift in Anlage 2</i>

	deten Kesselwagen sind nach den entsprechenden Sondervorschriften für die verschiedenen Sendungen durchzuführen.		<i>Keine Änderungen erforderlich.</i>	zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.
1.6.3.3	Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2005 gemäß den bis zum 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen auch nach diesem Datum weiterverwendet werden.	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.
1.6.3.4	Kesselwagen zur Beförderung flüssiger Stoffe der Klasse 3 mit Öffnungen für die Bodenentleerung, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, dürfen zwei hintereinanderliegende und voneinander unabhängige Verschlüsse haben. Sie müssen umfassen: eine interne (Haupt-) Verschlusseinrichtung und einen flüssigkeitsdichten Verschluss am Ende des Auslaufstutzens, vorausgesetzt, alle Elemente der Entleerungseinheit sind für den Betrieb und die Umwelt sicher.	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.
1.6.3.5	Kesselwagen für Erdölprodukte und Alkohole mit einer Spurweite von 1520 mm, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, dürfen ohne Tafeln bis zum 1. Januar 2011 verwendet werden. Die Entscheidung auf Beförderung eines solchen Kesselwagens nach Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und in die Slowakei innerhalb desselben zeitlichen Rahmens muss auf der Grundlage einer getrennten Vereinbarung getroffen werden.	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.
1.6.3.6	An vor dem 1. Januar 2005 gebauten Kessel-	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender</i>	Übergangsvor-

	wagen mit einer Spurweite von 1520 mm darf die Tafel am Stirnende des Hauptquerträgers angebracht werden.		<i>Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>schrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.</i>
1.6.3.7	Im Betrieb befindliche Kesselwagen dürfen bis zum 1. Januar 2014 ohne die in den Absätzen 6.8.3.2.3 und 6.8.3.2.4 vorgeschriebenen Verschlüsse und Absperreinrichtungen verwendet werden, vorausgesetzt alle sicherheits- und umweltrelevanten Vorschriften werden eingehalten.	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS für Kesselwagen, die vor den Änderungen der Vorschriften vom 1. Juli 2005 gebaut wurden.</i>
1.6.3.18	Kesselwagen ohne internationalen Klassifikationscode und entsprechende Kennzeichnungen dürfen bis zum 1. Juli 2011 verwendet werden. Kesselwagen sind vor dem 1. Juli 2011 bei der Zuordnung einer Tankcodierung oder während einer der Prüfungen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4 nach der Zuordnung der Tankcodierung mit dem entsprechenden alphanumerischen Code gemäß den Sondervorschriften TC und TE in Übereinstimmung mit Kapitel 6.8.4 zu kennzeichnen. Das gemäß Absatz 6.8.2.5.2 zu vermerkende Datum der nächsten Prüfung des Tanks muss nicht vor der nächsten Prüfung gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4 vor dem 1. Januar 2012 vermerkt werden.	Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Der letzte Absatz der Anlage 2 zum SMGS enthält eine zusätzliche Übergangsvorschrift.</i>
1.6.3.26	Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2008 gemäß den bis zum 1. Juli 2007 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2007 geltenden Vorschriften bezüg-	Kesselwagen, die vor dem 1. Januar 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2007 geltenden Vor-	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Der letzte Absatz der Anlage 2 zum SMGS enthält eine zusätzliche</i>

	<p>lich der Kennzeichnung mit dem äußeren Auslegungsdruck gemäß Absatz 6.8.2.5.1 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Kesselwagen, die nach dem 1. Januar 2008 und vor dem 1. Januar 2009 gebaut wurden, dürfen mit einer schablonierten Kennzeichnung des äußeren Auslegungsdrucks versehen sein.</p>	<p>schriften bezüglich der Kennzeichnung mit dem äußeren Auslegungsdruck gemäß Absatz 6.8.2.5.1 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.</p>		<p><i>Übergangsvorschrift.</i></p>
<p>1.6.3.27</p>	<p>a) Kesselwagen und Batteriewagen – für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes T, TF, TC, TO, TFC oder TOC, – für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist, die vor dem 1. Juli 2006 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Juli 2006 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Sie müssen jedoch bis spätestens 1. Januar 2014 mit Einrichtungen nachgerüstet werden, die in der Lage sind, die von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Energie aufzunehmen.</p>	<p>a) Kesselwagen und Batteriewagen – für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie – für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist, die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Sie müssen jedoch bis spätestens 31. Dezember 2010 mit den in der Sondervorschrift TE 22 definierten Einrichtungen nachgerüstet werden, wobei die minimale Energieaufnahme jedoch nur 500 kJ je Wageneinde betragen muss. Für Kesselwagen und Batteriewagen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 einer wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.6 unterzogen werden müssen, darf diese Nachrüstung jedoch auch bis spätestens 31. Dezember 2012 erfolgen.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p>Unterschied betreffend Sondervorschrift TE 22.</p>
<p>1.6.3.31</p>	<p>(bleibt offen)</p>	<p>Kesselwagen und Tanks als Elemente eines Batteriewagens, die nach einem technischen Regelwerk ausgelegt und gebaut wurden, das zum Zeitpunkt ihres Baus nach den zu die-</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Anlage 2 zum SMGS sieht keine verbindlichen Normen vor.</i></p>

		sem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.7 anerkannt war, dürfen weiterverwendet werden.		
1.6.3.41	Wenn der Tankkörper eines Kesselwagens bereits vor dem 1. Juli 2009 durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt war, muss der Fassungsraum in den gemäß Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschriebenen Angaben bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 nicht mit dem Symbol "S" ergänzt werden.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 der Anlage 2 zum SMGS gelten auch für Kesselwagen.</i>
1.6.3.42	Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 dürfen Kesselwagen zur Beförderung verflüssigter oder tiefgekühlt verflüssigter Gase, die den anwendbaren Bauvorschriften der Anlage 2 zum SMGS entsprechen, jedoch vor dem 1. Juli 2009 nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von weniger als 7500 Liter Fassungsraum unterteilt wurden, weiterhin zu mehr als 20 % und zu weniger als 80 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bem. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 der Anlage 2 zum SMGS gelten auch für Kesselwagen.</i>
1.6.3.50	Kesselwagen, die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 1. Juli 2007 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2007 geltenden Vorschriften bezüglich der Umgebungstemperaturspannen gemäß Unterabschnitt 6.8.1.8 und Absatz 6.8.2.1.10 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>
1.6.4.3 – 1.6.4.4, 1.6.4.7 – 1.6.4.11, 1.6.4.14	(bleibt offen)	RID-Text nicht zitiert.	<i>Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich.</i>	<i>Vor dem 1. Juli 2005 keine vergleichbare Vorschrift in Anlage 2 zum SMGS.</i>

1.6.4.12	(bleibt offen)	Tankcontainer und MEGC, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein.	Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich.	Keine Übergangsvorschrift in Anlage 2 zum SMGS.
1.6.4.33	Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 dürfen Tankcontainer zur Beförderung verflüssigter oder tiefgekühlt verflüssigter Gase, die den anwendbaren Bauvorschriften der Anlage 2 zum SMGS entsprechen, jedoch vor dem 1. Juli 2009 nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von weniger als 7500 Liter Fassungsraum unterteilt wurden, weiterhin zu mehr als 20 % und zu weniger als 80 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Bem. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Beförderungen auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation.	Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 dürfen Tankcontainer zur Beförderung verflüssigter oder tiefgekühlt verflüssigter Gase, die den anwendbaren Bauvorschriften des RID entsprechen, jedoch vor dem 1. Juli 2009 durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von mehr als 7500 Liter Fassungsraum unterteilt wurden, weiterhin zu mehr als 20 % und zu weniger als 80 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Bemerkung.
Kapitel 1.8 Fußnote	* Die Vorschriften des Kapitels 1.8 gelten nur, wenn dies in nationalem Recht vorgesehen ist.	Keine Fußnote.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Fußnote.
1.8.5.2	(bleibt offen)	Dieser RID-Vertragsstaat leitet erforderlichenfalls seinerseits einen Bericht an das Sekretariat der OTIF zwecks Information der anderen RID-Vertragsstaaten weiter.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Das genannte Verfahren wird auf der Tagesordnung des OSShD-Ausschusses nicht verwendet.
1.9.3	(bleibt offen)	Die Anwendung der ergänzenden Vorschriften nach Abschnitt 1.9.2 a) und b) setzt vo-	Grundlegender Unterschied.	Die Anlage 2 zum SMGS enthält

		raus, dass die zuständige Behörde die Notwendigkeit der Maßnahmen nachweist.	<i>Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>diese Vorschrift nicht.</i>
1.9.4	(bleibt offen)	Die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates, der auf seinem Hoheitsgebiet die ergänzenden Vorschriften nach Abschnitt 1.9.2 a) und b) anwendet, unterrichtet das Sekretariat der OTIF in der Regel vorab über die besagten Bestimmungen, das diese den RID-Vertragsstaaten zur Kenntnis bringt.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Das genannte Verfahren wird auf der Tagesordnung des OSShD-Ausschusses nicht verwendet.</i>
Kapitel 1.10 Fußnote	* Die Vorschriften des Kapitels 1.10 gelten nur, wenn dies in nationalem Recht vorgesehen ist.	Keine Fußnote.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Fußnote.</i>
3.2.1 Tabelle A Spalte 19	(bleibt offen)	« Expressgut » Diese Spalte enthält den (die) mit den Buchstaben «CE» beginnenden alphanumerischen Code(s) der für den Versand als Expressgut anwendbaren Vorschriften. Diese Vorschriften sind in Kapitel 7.6 aufgeführt. Wenn kein Code angegeben ist, ist die Beförderung als Expressgut nicht zugelassen.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Innerhalb der OSShD wird die Beförderung von Expressgütern in Übereinstimmung mit dem Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Personenverkehr durchgeführt, wonach die Beförderung von gefährlichen Gütern in Personenzügen verboten ist.</i>
3.2.1 Spalte 21a	Spalte 21a "Notfallkartennummer" In dieser Spalte sind die Nummern von Notfallkarten anzugeben, die der Absender in Spalte 11 "Bezeichnung für die Beförderung" des Frachtbriefes anzugeben hat. Für das Verfahren zum Ausfüllen des Frachtbriefes siehe Abschnitt 5.4.1. Enthält Spalte 21a keine Informationen zur	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>System zur rechtzeitigen Eindämmung bei Notfällen unterwegs sowie beim Be- oder Entladen der Güter. Eine gemäß dem Doku-</i>

	<p>Notfallkarte, bedeutet dies, dass für diese Sendung noch keine Notfallkarte erstellt wurde und dass der Absender/Empfänger rechtzeitig eine solche Notfallkarte zu erstellen und den Beförderungspapieren beizufügen hat. Für die allgemeinen Vorschriften zu Notfallkarten siehe Unterabschnitte 5.4.3.11 und 5.4.3.12.</p> <p>¹ Die Vorschriften in den Erläuterungen zu den Spalten 21a, 21b und 21c gelten nicht, wenn das Versandland die Republik Ungarn, die Republik Polen oder die Slowakische Republik ist oder wenn der Frachtbrief in einem dieser Länder neu ausgestellt wird.</p>			<p><i>ment "Notfallkarten für mit der Eisenbahn beförderte gefährliche Güter in der GUS, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Estland" erstellte Notfallkarte beinhaltet Informationen über die Eigenschaften der Sendung, die individuelle Schutzausrüstung sowie Anweisungen zum Eindämmungsverfahren im Notfall.</i></p>
<p>3.2.1 Spalte 21b</p>	<p>Spalte 21b "Mindestschutzabstand" In dieser Spalte ist der Mindestschutzabstand angegeben, den der Absender in Spalte 11 "Bezeichnung für die Beförderung" des Frachtbriefes anzugeben hat. Für das Verfahren zum Ausfüllen des Frachtbriefes siehe Abschnitt 5.4.1. Wenn diese Spalte einen Bruch enthält, gibt der Zähler den Mindestschutzabstand für die Beförderung gefährlicher Güter in gedeckten Wagen und geschlossenen Containern an. Der Nenner gibt den Mindestschutzabstand für die Beförderung gefährlicher Güter in Kesselwagen an. Das Symbol "-" (Strich) in Spalte 21b gibt an, dass für die Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter kein Schutzabstand erforderlich ist.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>System zur Gewährleistung der Sicherheit gemäß Abschnitt 7.5.3, wenn Wagen mit gefährlichen Gütern dem Zug angehängt werden.</i></p>

	<p>Ist in der Spalte 21b keine Angabe enthalten, so bedeutet dies, dass für die Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter noch keine Regeln für den Mindestschutzabstand festgelegt wurden.</p> <p>Für Regeln zum Schutzabstand siehe Unterabschnitt 7.5.3.2.</p> <p>¹ Die Vorschriften in den Erläuterungen zu den Spalten 21a, 21b und 21c gelten nicht, wenn das Versandland die Republik Ungarn, die Republik Polen oder die Slowakische Republik ist oder wenn der Frachtbrief in einem dieser Länder neu ausgestellt wird.</p>			
3.2.1 Spalte 21c	<p>Spalte 21c "Bedingungen für Ablaufmanöver"¹ Diese Spalte enthält Referenzangaben zu Sicherheitsmaßnahmen für Rangier- und Ablaufmanöver sowie Bemerkungen, die der Absender in Spalte 11 "Bezeichnung für die Beförderung" des Frachtbriefes anzugeben hat. Für diese Maßnahmen und Bemerkungen im Frachtbrief siehe Abschnitt 7.5.6. Für das Verfahren zum Ausfüllen des Frachtbriefes siehe Abschnitt 5.4.1.</p> <p>Wenn diese Spalte einen Bruch enthält, gibt der Zähler die Bedingungen für Ablaufmanöver gefährlicher Güter in gedeckten Wagen und geschlossenen Containern an. Der Nenner gibt die Bedingungen für Ablaufmanöver gefährlicher Güter in Kesselwagen, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks an.</p> <p>Das Symbol "-" (Strich) in Spalte 21c gibt an, dass es bei der Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter keine besonderen Bedingungen für Ablaufmanöver gibt.</p> <p>Ist in der Spalte 21c keine Angabe enthalten, so bedeutet dies, dass für die Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter noch keine Bedingungen für Ablaufmanöver festgesetzt wurden.</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>System zur Gewährleistung der Sicherheit gemäß Abschnitt 7.5.6 während der Rangier- und Ablaufmanöver.</i>

	<p>Bem. Wenn in Spalte 5 für einige Stoffe Rangierzettel für die Bewegung von Wagen und Ablaufmanöver nach Muster 13 und 15 angegeben sind und diese Zettel in Widerspruch mit den in Spalte 21c aufgeführten Vorschriften stehen, müssen die Vorschriften aus Spalte 21c beim Rangieren eingehalten werden.</p> <p>¹ Die Vorschriften in den Erläuterungen zu den Spalten 21a, 21b und 21c gelten nicht, wenn das Versandland die Republik Ungarn, die Republik Polen oder die Slowakische Republik ist oder wenn der Frachtbrief in einem dieser Länder neu ausgestellt wird.</p>			
<p>Kapitel 3.2, Tabelle A</p>			<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Spezifische, Unterschiede enthaltende Positionen sind in den Erläuterungen zu den Sondervorschriften und Codes in den Spalten 21a, 21b und 21c aufgeführt.</i></p>
<p>3.3.1 SV274</p>	<p>Es gilt Unterabschnitt 3.1.2.8.</p>	<p>Es gilt Unterabschnitt 3.1.2.8.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Keine Unterschiede im Text, die Sondervorschrift 274 ist jedoch zusätzlich den UN-Nummern 2985, 2986 und 2988 zugeordnet. Der Frachtbrief muss auch die technische Benennung der Sendung für unspezifizierte oder "nicht an-</i></p>

				<i>derweitig genannte" Stoffe beinhalten, für die es in der Anlage 2 zum SMGS basierend auf der technischen Benennung zusätzliche Vorschriften gibt.</i>
3.3.1 SV 800	Für die Beförderung ungereinigter leerer Tanks muss es im Frachtbrief eine zusätzliche Eintragung vorgenommen werden: "Der Tank ist gemäß Sondervorschrift TU 16 befüllt mit _____*". * Benennung des Schutzmittels. Bei flüssigen Stoffen ist die Masse, bei Gasen der Druck anzugeben.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Sondervorschrift für UN 1381 und UN 2447 Phosphor, wonach im Frachtbrief die Benennung des Schutzmittels anzugeben ist.</i>
3.4	Bem. Wenn auf dem Hoheitsgebiet der GUS-Staaten Güter als Wagenladungen befördert werden, die gemäß Kapitel 3.4 verpackt sind und eine Gesamtmasse von mehr als 8 Tonnen haben, gelten die Vorschriften der Kapitel 5.3 und 5.4 und des Teils 7 sowie die entsprechenden Spalten in Kapitel 3.2 Tabelle A der Anlage 2 zum SMGS.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Vorschriften in den GUS-Staaten, wonach Güter, die gemäß Kapitel 3.4 verpackt wurden und insgesamt mehr als 8 Tonnen wiegen, in einem Wagen als Wagenladungen gefährlicher Güter zu befördern sind.</i>
P 002	Sondervorschrift für die Verpackung, nur in Anlage 2 zum SMGS RR 100 für die UN-Nummern 1680 und 1689: Wenn durch oder in das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation oder der Ukraine befördert wird, müssen Einzelverpackungen eine zu-	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Sondervorschrift für die UN-Nummern 1680 und 1689, nach der bei einer Beförderung durch oder in das Ho-</i>

	sätzliche dichte Beschichtung aufweisen und dürfen einen Fassungsraum höchstens 100 Liter betragen und eine Nettomasse von höchstens (100 + 0.5) kg haben.			heitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation oder der Ukraine Einzelverpackungen eine zusätzliche dichte Beschichtung aufweisen müssen und ihr Fassungsraum höchstens 100 Liter und die Nettomasse höchstens (100 + 0.5) kg betragen dürfen.
P 801a Fußnote zu Buchstabe e)	Die Beförderung in Wagen mit Decken und bedeckten Containern durch oder in das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation oder der Republik Usbekistan ist untersagt.	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Weitere Überlegungen erforderlich.	Steht in Verbindung zur Fußnote zu den Absätzen des Kapitels 7.2.
IBC 07	Sondervorschrift für die Verpackung nur in der Anlage 2 zum SMGS B 100 für die UN-Nummern 1680 und 1689: Wenn durch oder in das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation oder der Ukraine befördert wird, dürfen die in dieser Verpackungsanweisung vorgeschriebene Großpackmittel (IBC) nicht verwendet werden.	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Sondervorschrift für die UN-Nummern 1680 und 1689, nach der bei einer Beförderung von Gütern durch oder in das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der

				<i>Russischen Föderation oder der Ukraine keine Großpackmittel (IBC) verwendet werden dürfen.</i>
TP 60	Die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks durch oder in das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation oder der Ukraine ist untersagt.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Sondervorschrift für die UN-Nummern 1009, 2035, 3220 und 3252.</i>
4.3.2.1.6	Nahrungsmittel dürfen in Tanks, die für gefährliche Güter verwendet werden, nur befördert werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden bei Mensch und Tier getroffen wurden. ² ² Bei der Beförderung von Nahrungsmitteln aus der/in die Republik Kasachstan und die Russische Föderation dürfen Tanks, die zur Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, nicht verwendet werden.	Nahrungsmittel dürfen in Tanks, die für gefährliche Güter verwendet werden, nur befördert werden, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden getroffen wurden.	<i>Grundlegender Unterschied nur in der Fußnote. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Fußnote 2.</i>
4.3.2.2.4 linker Teil der Seite	Tankkörper zur Beförderung von Stoffen in flüssigem Zustand oder von verflüssigten oder tiefgekühlt verflüssigten Gasen, die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, müssen entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein. Diese Vorschrift gilt nicht für: – flüssige Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei 20 °C von mindestens 2680 mm ² /s; – geschmolzene Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei Fülltemperatur von mindestens 2680 mm ² /s; – UN-Nummer 1963 Helium, tiefgekühlt, flüssig und UN-Nummer 1966 Wasserstoff, tief-	(bleibt offen)	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Im RID steht dieser Text nur in der rechten Spalte und betrifft nur Tankcontainer. In der Anlage 2 zum SMGS fallen auch Kesselwagen unter diese Vorschriften.</i>

	gekühlt, flüssig.			
4.3.2.3.3 Ende des Textes	Kein Text.	Dies gilt insbesondere für die Abschlusseinrichtungen oben am Steigrohr von Tanks.	Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.	Existiert nicht in der Anlage 2 zum SMGS.
4.3.2.3.6	Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nur in Tankabteilen desselben Tanks befördert werden, wenn: – diese Tankabteile durch eine Trennwand getrennt sind, die eine gleiche oder größere Wanddicke als der Tankkörper selbst hat, – sie durch einen leeren Zwischenraum oder ein leeres Abteil getrennt sind. Bem. In der Russischen Föderation ist die Trennung von beladenen Tankabteilen durch leere Abteile bei der Beförderung nicht erlaubt.	Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen befördert werden. Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen befördert werden, wenn diese Abteile durch eine Trennwand getrennt sind, die eine gleiche oder größere Wanddicke als der Tankkörper selbst hat. Sie dürfen auch befördert werden, wenn die befüllten Abteile durch einen leeren Zwischenraum oder ein leeres Abteil getrennt sind.	Grundlegender Unterschied nur in der Bem. Keine Änderungen erforderlich.	Besonderheiten des Eisenbahnverkehrs in der Russischen Föderation.
4.3.2.3.7	Die Beförderung auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1520 mm in für Längsträgheitskräfte von 2 Rg ausgelegten großen Tankcontainern darf nur nach Sondervereinbarung durchgeführt werden.	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Vorschrift für Tankcontainer.
4.3.2.3.8	Tankkörper für die Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan während des Zeitraums vom 1. November bis zum 1. April müssen aus Werkstoffen mit einem Auslegungstemperaturbereich von -50 C bis 50 C hergestellt sein (siehe Absätze 6.8.2.1.8 und 6.8.2.1.10).	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Anforderung.
4.3.3.4.1 Anfang des Textes 4.3.3.4.3 Ende des Textes	Der Absender muss: In Polen, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Lettland, Litauen und Estland ist die in diesem Absatz vorgesehene Kontrolle vom Befüller, Belader oder dem Absender in Übereinstimmung mit der zwischen diesen Parteien ge-	Kein Text.	Grundlegender Unterschied in Bezug auf die Vorschriften der Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3. Keine Änderun-	Die Pflichten des Absenders werden gemäß Abschnitt 1.4.3 um die Pflichten anderer Beteiligter ergänzt. Einige

	troffenen Vereinbarung durchzuführen.		gen erforderlich.	Länder berücksichtigen nur Absender, Beförderer und Empfänger.
4.3.3.5	Die Beförderung auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1520 mm in Kesselwagen und Tankcontainern gemäß Abschnitt 6.8.5 mit Tankkörpern mit hartgelöteten Zubehöerteilen darf nach Sondervereinbarung durchgeführt werden (siehe Absätze 6.8.5.1.3 und 6.8.5.1.4).	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Anforderung.
4.3.4.1.2	Bem. Der Teil 1 der Tankhierarchie darf auf Schienenstrecken Kasachstans, der Russischen Föderation und der Ukraine nicht angewendet werden.	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Anforderung.
4.3.4.2.2	Die nicht starr mit dem Tankkörper verbundenen flexiblen Schläuche zum Befüllen und Entleeren, müssen während der Beförderung entleert sein.	Verbindungsleitungen zwischen den Tanks mehrerer unabhängiger, aneinandergekuppelter Kesselwagen (z.B. im Ganzzug) müssen während der Beförderung entleert sein.	Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.	Fehlerhafte Übersetzung.
4.3.4.2.3	(bleibt offen)	Wenn Tanks, die für verflüssigte Gase der Klasse 2 zugelassen sind, auch für flüssige Stoffe anderer Klassen zugelassen sind, muss der in Abschnitt 5.3.5 vorgesehene orangefarbene Streifen während der Beförderung dieser flüssigen Stoffe so abgedeckt oder auf eine andere Weise unkenntlich gemacht sein, dass er nicht mehr sichtbar ist. Bei der Beförderung dieser flüssigen Stoffe dürfen auch die Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 b) oder c) auf beiden Seiten des Kesselwagens oder auf den Tafeln nicht mehr sichtbar sein.	Grundlegender Unterschied unter Berücksichtigung des Abschnitts 5.3.5. Gesondert zu erwägen.	Die in dieser Vorschrift des RID behandelte Problematik findet sich in Abschnitt 5.3.5 der Anlage 2 zum SMGS.
TU 21	Der Stoff muss bei Verwendung von Wasser als Schutzmittel mit einer Wasserschicht von mindestens 12 cm bedeckt sein; dabei darf der Füllungsgrad bei einer Temperatur von	Der Stoff muss bei Verwendung von Wasser als Schutzmittel beim Einfüllen mit einer Wasserschicht von mindestens 12 cm bedeckt sein; dabei darf der Füllungsgrad bei einer	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Sondervorschrift für Phosphor der UN-Nummern 1381 und 2447.

	<p>60 °C höchstens 98 % betragen. Bei Beförderung auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1520 mm muss der Stoff mit einer Wasserschicht von mindestens 30 cm bedeckt sein; bei Beförderung in Regionen mit einer Umgebungstemperatur von über 40 °C muss die Wasserschicht mindestens 60 cm betragen. Bei Beförderung auf Strecken mit einer Umgebungstemperatur von unter 0°C muss statt Wasser eine 30 cm dicke Schicht Frostschutzmittel verwendet werden (zum Beispiel Calciumchloridlösung). Bei Verwendung von Stickstoff als Schutzmittel darf der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C höchstens 96 % betragen. Der freibleibende Raum muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass nach dem Erkalten der Druck nicht niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank ist luftdicht so zu verschließen, dass kein Gas entweichen kann.</p>	<p>Temperatur von 60 °C höchstens 98 % betragen. Bei Verwendung von Stickstoff als Schutzmittel darf der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C höchstens 96 % betragen. Der freibleibende Raum muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass nach dem Erkalten der Druck nicht niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank ist luftdicht so zu verschließen, dass kein Gas entweichen kann.</p>		
<p>TU 50</p>	<p>Die Beförderung durch oder in die Republik Weißrussland, die Republik Kasachstan, die Russische Föderation und die Ukraine ist nur in Batteriewagen oder MEGC erlaubt, deren Elemente Gefäße sind.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Sondervorschrift für die UN-Nummern 1002, 1006, 1008, 1009, 1016, 1022, 1023, 1026, 1035, 1046, 1048, 1049, 1050, 1053, 1056, 1065, 1066, 1070, 1071, 1072, 1080, 1612, 1749, 1859, 1860, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1959, 1962,</i></p>

				1964, 1971, 1982, 1984, 2034, 2035, 2036, 2191, 2193, 2203, 2417, 2451, 2454, 2599, 3156, 3220, 3252, 3303, 3304, 3305, 3306.
TU 51	Die Beförderung auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine und der Russischen Föderation ist nur in Spezialtanks unter einer Schicht inerten Gases erlaubt.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied.</i> Gesondert zu erwägen.	<i>Sondervorschrift für UN 1131 Kohlenstoffdisulfid.</i> <i>Die Beförderung der UN-Nummer 1131 auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine und der Russischen Föderation ist nur in Spezialtanks unter einer Schicht inerten Gases erlaubt.</i>
5.1.2.1	Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG», die gut sichtbar und lesbar sein muss, muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Russisch oder Chinesisch ist, außerdem in Russisch oder Chinesisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	Die Kennzeichnung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG», die gut sichtbar und lesbar sein muss, muss in einer Amtssprache des Ursprungslandes und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch angegeben sein, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	<i>Grundlegender Unterschied.</i> Gesondert zu erwägen.	<i>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</i>
5.1.3.2	Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), und Tanks, die für die Beförderung ra-	Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), und Tanks, die für die Beförderung	<i>Grundlegender Unterschied.</i>	<i>Gemäß den in den GUS-Staaten</i>

	<p>radioaktiver Stoffe verwendet werden, dürfen nicht für die Lagerung oder die Beförderung anderer Güter verwendet werden.</p>	<p>radioaktiver Stoffe verwendet werden, dürfen nicht für die Lagerung oder die Beförderung anderer Güter verwendet werden, es sei denn, diese wurden unter 0,4 Bq/cm² für Beta- und Gammastrahler sowie für Alphastrahler geringer Toxizität und unter 0,04 Bq/cm² für alle anderen Alphastrahler dekontaminiert.</p>	<p>Gesondert zu erwägen.</p>	<p>geltenden technischen Vorschriften dürfen Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), und Tanks, die für die Beförderung radioaktiver Stoffe verwendet werden, nicht für die Lagerung oder die Beförderung anderer Güter verwendet werden.</p>
<p>5.2.1.5</p>	<p>Versandstücke mit Gütern der Klasse 1 müssen zusätzlich mit der UN-Nummer und der gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmten offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein. Diese Kennzeichnung muss gut lesbar und unauslöschbar in einer amtlichen Sprache des Versandlandes angegeben sein und gemäß Artikel 9 § 3 SMGS außerdem ins Chinesische oder Russische übersetzt werden, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.</p>	<p>Versandstücke mit Gütern der Klasse 1 müssen zusätzlich mit der gemäß Abschnitt 3.1.2 bestimmten offiziellen Benennung für die Beförderung versehen sein. Diese Kennzeichnung muss gut lesbar und unauslöschbar in einer amtlichen Sprache des Versandlandes angegeben sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</p>	<p>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</p>
<p>5.3.1.1.2 Fußnote</p>	<p>* Für die Kommunikation zwischen Russland, der Ukraine, Weißrussland und Kasachstan muss oben ein zusätzlicher Großzettel (Placard) angebracht werden.</p>	<p>Keine Fußnote.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich</p>	<p>Zusätzliche Anforderung in der Fußnote.</p>
<p>5.3.1.2 Fußnote</p>	<p>Die Großzettel (Placards) sind auf allen vier Seiten der Großcontainer, MEGC, Tankcontainer und ortsbeweglichen Tanks anzubringen*. * Für die Kommunikation zwischen Russland,</p>	<p>Keine Fußnote.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Zusätzliche Anforderung in der Fußnote.</p>

	der Ukraine, Weißrussland und Kasachstan muss oben ein zusätzlicher Großzettel (Placard) angebracht werden.			
5.3.1.7.1	d) in Übereinstimmung mit Abschnitt 5.3.7 kann die Nummer der Notfallkarte zwischen der Nummer der Klasse und dem Gefahrensymbol angegeben werden*. Bem. *Die Vorschrift d) muss in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht angewendet werden.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung.</i>
5.3.2.1.5	Bem. Dieser Absatz muss nicht für die Kennzeichnung von gedeckten Wagen und Wagen mit Decken mit orangefarbenen Tafeln angewendet werden, die Tanks mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördern, ausgenommen Beförderungen als Wagenladung.	Bem. Dieser Absatz muss nicht für die Kennzeichnung von gedeckten Wagen und Wagen mit Decken mit orangefarbenen Tafeln angewendet werden, die Tanks mit einem höchsten Fassungsraum von 3000 Litern befördern.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung.</i>
5.3.2.1.8	Orangefarbene Tafeln, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein.	Orangefarbene Tafeln, die sich nicht auf die beförderten gefährlichen Güter oder deren Reste beziehen, müssen entfernt oder verdeckt sein. Wenn die Tafeln verdeckt sind, muss die Abdeckung vollständig und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch wirksam sein.	<i>Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich. Die eventuelle Aufnahme des zweiten Satzes des RID-Textes sollte in Erwägung gezogen werden.</i>	<i>Keine Vorschriften für die Brandbeständigkeit der orangefarbenen Tafeln.</i>
5.3.2.2.1 erste beiden Absätze	Die orangefarbenen Tafeln dürfen rückstrahlend sein und müssen eine Grundlinie von 40 cm, eine Höhe von 30 cm und einen schwarzen Rand von 15 mm Breite haben. Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und unter allen Witterungsbedingungen und über einen verlängerten Zeitraum, der die Beförderungsdauer nicht unterschreiten darf , eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich von	Die orangefarbenen Tafeln dürfen rückstrahlend sein und müssen eine Grundlinie von 40 cm, eine Höhe von 30 cm und einen schwarzen Rand von 15 mm Breite haben. Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich bei einer 15-minütigen Feuereinwirkung nicht von der Befestigung lösen. Sie muss unabhängig von der Ausrichtung des Wagens be-	<i>Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich. Die eventuelle Aufnahme des letzten Satzes des RID-Textes sollte in Erwägung gezo-</i>	<i>Keine Vorschriften für die Brandbeständigkeit der orangefarbenen Tafeln.</i>

	<p>ihrer Befestigung nicht lösen. Die Tafeln müssen unabhängig von der Ausrichtung des Wagens (einschließlich Umkippen des Wagens) befestigt bleiben.</p> <p>Die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln dürfen durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jede andere gleichwertige Kennzeichnung ersetzt werden</p>	<p>festigt bleiben.</p> <p>Die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln dürfen durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden. Diese alternative Kennzeichnung muss den in diesem Unterabschnitt aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme der in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2 aufgeführten Vorschriften betreffend die Feuerfestigkeit entsprechen.</p>	<p>gen werden.</p>	
5.3.2.2.2	<p>Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer bestehen aus schwarzen Ziffern mit einer Zeichenhöhe von 100 mm und einer Strichbreite von 15 mm. Die UN-Nummer muss im unteren Teil, die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr im oberen Teil der Tafel angegeben sein; sie müssen durch eine waagrechte schwarze Linie mit einer Strichbreite von 15 mm in der Mitte der Tafel getrennt sein (siehe Absatz 5.3.2.2.3).</p> <p>Auswechselbare Ziffern und Buchstaben auf Tafeln, mit denen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer dargestellt werden, müssen während der Beförderung und unabhängig von der Ausrichtung des Wagens (einschließlich bei Umkippen des Wagens) an der vorgesehenen Stelle verbleiben.</p>	<p>Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer bestehen aus schwarzen Ziffern mit einer Zeichenhöhe von 100 mm und einer Strichbreite von 15 mm. Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr muss im oberen Teil, die UN-Nummer im unteren Teil der Tafel angegeben sein; sie müssen durch eine waagrechte schwarze Linie mit einer Strichbreite von 15 mm in der Mitte der Tafel getrennt sein (siehe Absatz 5.3.2.2.3).</p> <p>Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer müssen unauslöschar und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein.</p> <p>Auswechselbare Ziffern und Buchstaben auf Tafeln, mit denen die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer dargestellt werden, müssen während der Beförderung und unabhängig von der Ausrichtung des Wagens an der vorgesehenen Stelle verbleiben.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich. Die eventuelle Aufnahme des zweiten Absatzes des RID-Textes sollte in Erwägung gezogen werden.</p>	<p>Keine Vorschriften für die Brandbeständigkeit der orangefarbenen Tafeln.</p>
5.3.5.1	<p>Kesselwagen, die bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm registriert und für folgende verflüssigte Gase bestimmt sind, sind mit einem durchgehenden 300 mm breiten Streifen zu kennzeichnen: UN 1005 Ammoniak – gelb; UN 1017 Chlor – dunkelgrün;</p>	<p>5.3.5 Orangefarbener Streifen</p> <p>Kesselwagen für verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte oder gelöste Gase sind mit einem durchgehenden, etwa 30 cm breiten nicht rückstrahlenden orangefarbenen Streifen, der den Tank in der Höhe der Tankachse um-</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Derzeit keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Zusätzliche Vorschrift für die Kennzeichnung mit verschiedenfarbigen Streifen.</p>

	<p>entzündbare Gase mit den Klassifizierungs-codes 2F, 3F, 4F – rot.</p> <p>Kesselwagen, die bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm registriert und für verflüssigte, tiefgekühlt verflüssigte oder gelöste Gase bestimmt sind, sind mit einem durchgehenden, etwa 30 cm breiten nicht rückstrahlenden orangefarbenen Streifen, der den Tank entlang der Längsachse umschließt, zu kennzeichnen.</p> <p>Wenn der Tankkörper für verflüssigte Gase der Klasse 2 und ebenfalls für flüssige Stoffe anderer Klassen zugelassen ist, müssen der orangefarbene Streifen um den Tank sowie die Benennungen der verflüssigten Gase auf den Tanks vollständig abgedeckt sein.</p>	schließt, zu kennzeichnen.																																
5.3.5.2	<p>Kesselwagen, die bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm registriert und für folgende flüssige Stoffe bestimmt sind, sind auf beiden Seiten entlang der Längsachse mit einem 500 mm breiten Streifen zu kennzeichnen. Die Farben der Streifen sind wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="327 954 958 1441"> <thead> <tr> <th rowspan="2">UN-Nummer</th> <th colspan="2">Benennung für die Beförderung</th> <th rowspan="2">Farbe des Streifens</th> </tr> <tr> <th>offiziell</th> <th>technisch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1079</td> <td>Schwefeldioxid</td> <td>Schwefel-anhydrid</td> <td>Schwarz</td> </tr> <tr> <td>1092</td> <td>Acrolein, stabilisiert</td> <td>–</td> <td>Schwarz</td> </tr> <tr> <td>1131</td> <td>Kohlenstoffdisulfid</td> <td></td> <td>Orange</td> </tr> <tr> <td>1162</td> <td>Dimethyldichlorsilan</td> <td>–</td> <td>Orange</td> </tr> <tr> <td>1230</td> <td>Methanol</td> <td>–</td> <td>Schwarz</td> </tr> <tr> <td>1250</td> <td>Methyltrichlorsilan</td> <td>–</td> <td>Orange</td> </tr> </tbody> </table>	UN-Nummer	Benennung für die Beförderung		Farbe des Streifens	offiziell	technisch	1079	Schwefeldioxid	Schwefel-anhydrid	Schwarz	1092	Acrolein, stabilisiert	–	Schwarz	1131	Kohlenstoffdisulfid		Orange	1162	Dimethyldichlorsilan	–	Orange	1230	Methanol	–	Schwarz	1250	Methyltrichlorsilan	–	Orange	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Vorschrift für die Kennzeichnung mit verschiedenfarbigen Streifen.</i>
UN-Nummer	Benennung für die Beförderung		Farbe des Streifens																															
	offiziell	technisch																																
1079	Schwefeldioxid	Schwefel-anhydrid	Schwarz																															
1092	Acrolein, stabilisiert	–	Schwarz																															
1131	Kohlenstoffdisulfid		Orange																															
1162	Dimethyldichlorsilan	–	Orange																															
1230	Methanol	–	Schwarz																															
1250	Methyltrichlorsilan	–	Orange																															

	1325	Entzündbarer organischer fester Stoff, n.a.g.	Caprolactam	Rot			
	1381	Phosphor, gelb	–	Rot			
	1649	Antiklopfmischung für Motorkraftstoff	Ethylfluorid	Grün			
	2304	Naphthalen, geschmolzen	–	Rot			
	2448	Schwefel, geschmolzen	–	Rot			
	3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.	Paranthracene	Blau			
		Flüssige anorganische Säuren mit den Klassifizierungs-codes: C1,C3,CF1, CW1,CO1, CT1	–	Gelb			
5.3.7	Anbringung der Notfallkartennummer auf Wagen und Containern* * Die Vorschriften dieses Kapitels müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht angewendet werden. 5.3.7.1 Die Notfallkartennummer ist anzuge-			Kein Text.		Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.	Zusätzliche Anforderung.

ben auf:

– auf dem Großzettel (Placard) zwischen der Nummer der Klasse und dem Gefahrensymbol, das die Haupt- oder die einzige Gefahr der gefährlichen Güter anzeigt, oder

– auf einer separaten weißen Tafel mit den Abmessungen 400x200 mm und einer schwarzen Umrandung mit einer Strichbreite von 10 mm.

5.3.7.2 Der Notfallkartenummer sind die Buchstaben "AK" voranzustellen. Die Mindesthöhe der Nummer der Notfallkarte und der Buchstaben "AK" beträgt 70 mm.



5.3.7.3 Die weiße Tafel mit der Nummer der Notfallkarte ist neben oder unter dem Großzettel (Placard) anzubringen. Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und bei allen Witterungsbedingungen und über einen verlängerten Zeitraum, der die Beförderungsdauer nicht unterschreiten darf, eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Die Tafel darf sich von ihrer Befestigung nicht lösen.

Die Tafeln dürfen durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jede andere gleichwertige Kennzeichnung ersetzt werden.

5.3.7.4 Beispiele für die Anbringung der Notfallkartenummer:



oder

	 			
<p>5.4.1.1.1</p>	<p>l) Notfallkartennummer (siehe Unterabschnitt 5.4.3.12) mit den vorangestellten Buchstaben "AK" (AK...) (Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21a); ist die Notfallkartennummer eines Stoffes in Spalte 21a nicht enthalten, hat der Absender eine Notfallkarte für die Sendung zu erstellen, der Sendung beizufügen und im Frachtbrief anzugeben: "Notfallkarte beigelegt"¹</p> <p>¹ Die Vorschriften der Buchstaben l), m), n), o) müssen nicht angewendet werden, wenn gefährliche Güter in die oder aus der Republik Ungarn, Republik Polen und Slowakische Republik befördert werden.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzlicher Eintrag im Frachtbrief.</i></p>
<p>5.4.1.1.1</p>	<p>m) Angabe zum Mindestschutzabstand (siehe Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21b und Beschreibung der Spalte 21b in Kapitel 3.2.1)¹</p> <p>¹ Die Vorschriften der Buchstaben l), m), n), o) müssen nicht angewendet werden, wenn gefährliche Güter in die oder aus der Republik Ungarn, Republik Polen und Slowakische Republik befördert werden.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzlicher Eintrag im Frachtbrief.</i></p>
<p>5.4.1.1.1</p>	<p>n) Angabe zu Rangier- und Ablaufmanövern (siehe Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21c und die Beschreibung der Spalte 21c in Kapitel 3.2.1)¹; Wenn die Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzlicher Eintrag im Frachtbrief.</i></p>

	<p>Spalte 21c einen Code enthält, der mit dem Buchstaben "M" beginnt, ist folgender Eintrag vorzunehmen: bei Code M 1 – "Ablaufverbot" bei Code M 2 – "Vorsichtiges Ablaufmanöver" bei Code M 3 – "Vorsichtiges Ablaufmanöver" (nur wenn sich die Güter in Glasverpackungen befinden). ¹ Die Vorschriften der Buchstaben l), m), n), o) müssen nicht angewendet werden, wenn gefährliche Güter in die oder aus der Republik Ungarn, Republik Polen und Slowakische Republik befördert werden.</p>																									
<p>5.4.1.1.1</p>	<p>o) im Frachtbrief muss entsprechend der Nummer des Gefahrzettels gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 eine Bezeichnung der Gefahr (Art der Gefahr) geben (siehe Tabelle 5.4.1.1); Tabelle 5.4.1.1 Eintrag (Stempel) zur Bezeichnung der Gefahr (Art der Gefahr)</p> <table border="1" data-bbox="338 847 952 1457"> <thead> <tr> <th data-bbox="338 847 600 986">Nummer des Gefahrzettelmusters (Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5)</th> <th data-bbox="600 847 952 986">Bezeichnung der Gefahr (Art der Gefahr)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="338 986 600 1023">1, 1.4, 1.5, 1.6</td> <td data-bbox="600 986 952 1023">Entzündbares Gas</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1023 600 1098">2.1</td> <td data-bbox="600 1023 952 1098">Nicht entzündbares, nicht giftiges Gas</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1098 600 1134">2.2</td> <td data-bbox="600 1098 952 1134">Giftiges Gas</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1134 600 1171">2.3</td> <td data-bbox="600 1134 952 1171">Entzündbarer Stoff</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1171 600 1208">3, 4.1</td> <td data-bbox="600 1171 952 1208">Selbstentzündlicher Stoff</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1208 600 1315">4.2</td> <td data-bbox="600 1208 952 1315">Stoff, der in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickelt</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1315 600 1351">4.3</td> <td data-bbox="600 1315 952 1351">Oxidierender Stoff</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1351 600 1388">5.1</td> <td data-bbox="600 1351 952 1388">Organisches Peroxid</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1388 600 1425">5.2</td> <td data-bbox="600 1388 952 1425">Giftiger Stoff</td> </tr> <tr> <td data-bbox="338 1425 600 1457">6.1</td> <td data-bbox="600 1425 952 1457">Ansteckungsgefährlicher</td> </tr> </tbody> </table>	Nummer des Gefahrzettelmusters (Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5)	Bezeichnung der Gefahr (Art der Gefahr)	1, 1.4, 1.5, 1.6	Entzündbares Gas	2.1	Nicht entzündbares, nicht giftiges Gas	2.2	Giftiges Gas	2.3	Entzündbarer Stoff	3, 4.1	Selbstentzündlicher Stoff	4.2	Stoff, der in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickelt	4.3	Oxidierender Stoff	5.1	Organisches Peroxid	5.2	Giftiger Stoff	6.1	Ansteckungsgefährlicher	Kein Text.	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzlicher Eintrag im Frachtbrief.</i></p>
Nummer des Gefahrzettelmusters (Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5)	Bezeichnung der Gefahr (Art der Gefahr)																									
1, 1.4, 1.5, 1.6	Entzündbares Gas																									
2.1	Nicht entzündbares, nicht giftiges Gas																									
2.2	Giftiges Gas																									
2.3	Entzündbarer Stoff																									
3, 4.1	Selbstentzündlicher Stoff																									
4.2	Stoff, der in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickelt																									
4.3	Oxidierender Stoff																									
5.1	Organisches Peroxid																									
5.2	Giftiger Stoff																									
6.1	Ansteckungsgefährlicher																									

	<table border="1"> <tr><td></td><td>Stoff</td></tr> <tr><td>6.2</td><td>Radioaktiver Stoff</td></tr> <tr><td>7A, 7B, 7C</td><td>Spaltbarer Stoff</td></tr> <tr><td>7E</td><td>Entzündbares Gas</td></tr> <tr><td>8</td><td>Ätzender Stoff</td></tr> <tr><td>9</td><td>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</td></tr> </table>		Stoff	6.2	Radioaktiver Stoff	7A, 7B, 7C	Spaltbarer Stoff	7E	Entzündbares Gas	8	Ätzender Stoff	9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände				
	Stoff																
6.2	Radioaktiver Stoff																
7A, 7B, 7C	Spaltbarer Stoff																
7E	Entzündbares Gas																
8	Ätzender Stoff																
9	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände																
<p>5.4.1.1.1 Ende</p>	<p>Die in a), b), c), d), j), l), m), n), o) angegebenen Informationen sind zusätzlich zu den gemäß Artikel 7 § 8 SMGS erforderlichen Daten in Spalte 11 des Beförderungspapier "Benennung für die Beförderung" anzugeben.</p> <p>Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c), d) und j) müssen jedoch in folgender Reihenfolge angegeben werden: j), a), b), c), d) (die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr steht vor der UN-Nummer, beide sind durch einen Schrägstrich getrennt). Beispiel: "663/UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, AK 607 "Schutzabstand 3/1-1*-1-1" "GIFTIGER STOFF" "ENTZÜNDBARER STOFF" "ABLAUFVERBOT". "336/UN1230 METHANOL, 3(6.1), II, AK 319, "Schutzabstand 3/0-0-1-0" "ENTZÜNDBARER STOFF" "GIFTIGER STOFF" "ABLAUFVERBOT".</p>	<p>Die Stelle und die Reihenfolge der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden; a), b), c) und d) müssen jedoch in der oben angegebenen Reihenfolge (d.h. a), b), c), d)) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im RID vorgesehenen angegeben werden.</p> <p>Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind: «UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder «UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I».</p> <p>Wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, müssen a), b), c), d) und j) in der Reihenfolge j), a), b), c), d) ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im RID vorgesehenen angegeben werden.</p> <p>Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter unter Berücksichtigung der Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 sind: «663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I» oder «663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I».</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Kein Unterschied in der Darstellung der Angaben, mit Ausnahme der zusätzlich geforderten Angaben.</i></p>													

5.4.1.1.3 Beispiele	336/UN1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, AK 319, SCHUTZABSTAND 3/0-0-1-0 "ENTZÜNDBARER STOFF" "GIFTIGER STOFF" "ABLAUFVERBOT" oder 33/UN1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluene und Ethylalkohol), 3, II, AK 328 SCHUTZABSTAND 3/0-0-1-0 "ENTZÜNDBARER STOFF"	– «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II» oder – «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II» oder – «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluene und Ethylalkohol), 3, II» oder – «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluene und Ethylalkohol), 3, VG II».	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Kein Unterschied in der Darstellung der Angaben, mit Ausnahme der zusätzlich geforderten Angaben.</i>
5.4.1.1.6.2. 2	"LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663/UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1(3), I, AK 607, "Schutzabstand 3/1-1*-1-1" "GIFTIGER STOFF" "ENTZÜNDBARER STOFF" "ABLAUFVERBOT".	"LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I" oder "LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I".	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Kein Unterschied in der Darstellung der Angaben, mit Ausnahme der zusätzlich geforderten Angaben.</i>
5.4.1.2.1	c) Bei Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die einer n.a.g.-Eintragung oder der Eintragung «0190 Explosivstoff, Muster» zugeordnet sind oder die nach der Verpackungsanweisung P 101 des Unterabschnitts 4.1.4.1 verpackt sind, ist dem Frachtbrief eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Russisch ist, außerdem in Russisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	c) Bei Beförderung von Stoffen und Gegenständen, die einer n.a.g.-Eintragung oder der Eintragung «0190 Explosivstoff, Muster» zugeordnet sind oder die nach der Verpackungsanweisung P 101 des Unterabschnitts 4.1.4.1 verpackt sind, ist dem Beförderungspapier eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</i>	<i>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</i>
5.4.1.2.1	d) Wenn Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppen B und D nach den Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.2.2 zusammen in ein Fahrzeug verladen werden, ist dem Beförderungspapier eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils	d) Wenn Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppen B und D nach den Vorschriften des Unterabschnitts 7.5.2.2 zusammen in ein Fahrzeug verladen werden, ist dem Beförderungspapier eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</i>	<i>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</i>

	oder des Schutzumschließungssystems durch die zuständige Behörde nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a) beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Russisch ist, außerdem in Russisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	oder des Schutzumschließungssystems durch die zuständige Behörde nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a) beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.		
5.4.1.2.2	e) Bei der Beförderung leerer Kesselwagen, die mit verflüssigten Gasen der Klassifizierungs-codes 2A, 2O, 2F, 2TC, 2TO, 2TFC, 2TFO befüllt waren, ist im Frachtbrief der Restdruck im Tankkörper anzugeben (in MPa oder bar).	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung.</i>
5.4.1.2.3.3	Eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen ist dem Frachtbrief beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Russisch ist, außerdem in Russisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	Eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen ist dem Beförderungspapier beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch , sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</i>	<i>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</i>
5.4.1.4.1	Der Frachtbrief ist gemäß den Vorschriften des Artikels 7 § 2 SMGS auszufüllen.	Das Beförderungspapier ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor.	<i>Grundlegender Unterschied. Gesondert zu erwägen.</i>	<i>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</i>
5.4.3	Schriftliche Weisungen und Notfallkarten Schriftliche Weisungen*	Schriftliche Weisungen Keine Fußnote.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen</i>	<i>In der Anlage 2 zum SMGS werden schriftliche</i>

	<p>* Die Vorschriften betreffend schriftliche Weisungen gelten nur, wenn dies in nationalem Recht so vorgesehen ist.</p>		<p><i>gen erforderlich</i></p>	<p><i>Weisungen nur angewendet, wenn dies in nationalem Recht so vorgesehen ist. Die schriftlichen Weisungen sind an das in den Mitgliedstaaten der OSSH verwendete System angepasst.</i></p>
5.4.3.11	<p>Notfallkarten*</p> <p>* Die Vorschriften zu Notfallkarten müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht angewendet werden.</p> <p>5.4.3.11 Zur rechtzeitigen Eindämmung bei Notfällen während der Beförderung sowie beim Be- oder Entladen sind die im Frachtbrief angegebenen Informationen der Notfallkarte (siehe Unterabschnitt 5.4.1.1) zu verwenden. Die Notfallkarte beinhaltet Informationen zur Beschaffenheit der Güter, zur individuellen Schutzausrüstung und Anweisungen für den Notfall.</p> <p>5.4.3.12 Notfallkarten können im Dokument "Notfallkarten für mit der Eisenbahn in der GUS, der Republik Lettland, der Republik Litauen und der Republik Estland beförderte gefährliche Güter" aus dem Jahre 2009 gefunden werden. Gesucht werden kann auf der Grundlage der entsprechenden UN-Nummer oder der Benennung der Sendung (in alphabetischer Reihenfolge). Besteht für eine Sendung keine Notfallkarte, hat der Absender gemäß dem genehmigten Verfahren eine solche zu erstellen und der Sendung beizufügen.</p> <p>Bem. Notfallkarten dürfen in Übereinstim-</p>	Kein Text.	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>System zur rechtzeitigen Eindämmung bei Notfällen während der Beförderung sowie beim Be- oder Entladen der Güter. Eine gemäß dem Dokument "Notfallkarten für mit der Eisenbahn in der GUS, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Estland beförderte gefährliche Güter" erstellte Notfallkarte beinhaltet Informationen über die Eigenschaften der Sendung, die individuelle Schutzausrüstung sowie Anweisun-</i></p>

	<p>mung mit dem nationalen Recht veröffentlicht werden.</p>			<p>gen zum Eindämmungsverfahren im Notfall.</p>
<p>5.5.2.4.1 Einleitung</p>	<p>Die Spalte 11 "Benennung für die Beförderung" muss folgende Angaben bezüglich der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – "UN 3359 begaste Güterbeförderungseinheit (CTU), 9", oder – "UN 3359 begaste Güterbeförderungseinheit (CTU), Klasse 9"; – das Datum und die Uhrzeit der Begasung und – Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels. 	<p>Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9» oder «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9»; – das Datum und die Uhrzeit der Begasung und – Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels. <p>Diese Angaben müssen in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.</p>	<p>Grundlegender Unterschied Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Unterschied bei den verwendeten Sprachen.</p>
<p>5.5.2.4.2</p>	<p>Die Einträge im Frachtbrief betreffend diese Information müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.</p>	<p>Die Dokumente können formlos sein, vorausgesetzt, sie enthalten die in Absatz 5.5.2.4.1 vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.</p>	<p>Grundlegender Unterschied Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Das RID erlaubt die Verwendung jeglicher Art von Dokumenten, wohingegen die Anlage 2 zum SMGS lediglich die Verwendung des SMGS-Frachtbriefes erlaubt.</p>
<p>6.1.5.3.2</p>	<p>Bei den nachstehend aufgeführten Verpackungen ist das Muster und dessen Inhalt auf eine Temperatur von -18 °C oder darunter zu</p>	<p>Keine Fußnote.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderun-</p>	<p>Unterschiede beim Umgebungstempera-</p>

	<p>konditionieren¹:</p> <p>¹ Bei Beförderungen in die Republik Kasachstan, in die Russische Föderation oder im Transit durch die Hoheitsgebiete dieser Staaten zwischen dem 1. November und 1. April beträgt die Mindesttemperatur des Musters und dessen Inhalt -50 °C.</p>		<i>gen erforderlich.</i>	<i>tur-bereich.</i>
6.2.3.1.3 Fußnote	<p>Für geschweißte Druckgefäße dürfen nur Metalle schweißbarer Qualität verwendet werden, für die ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20 °C gewährleistet werden kann*.</p> <p>* Bei Beförderungen in oder im Transit durch die Russische Föderation zwischen dem 1. November und dem 1. April beträgt die Mindesttemperatur des Musters und dessen Inhalt -50 °C.</p>	Keine Fußnote.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>
6.2.4.1	<p>Für die Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 6.2 dürfen Normen verwendet werden. Die entsprechenden Vorschriften gelten als erfüllt, wenn die in der Spalte (2) der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm für den spezifischen Fall angewendet wird.</p> <p>Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 sind in jedem Fall maßgebend. Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.</p>	Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zu ihrem Ablauf gültig.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anwendung von Normen ist für EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für die übrigen Staaten freiwillig.</i>
6.2.4.1	Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in	Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in	<i>Grundlegender</i>	<i>Die Anwendung</i>

	Bezug genommener Normen in der Republik Ungarn, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Abschnitt 6.2.5 aufgeführt.	Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Abschnitt 6.2.5 aufgeführt.	<i>Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>von Normen ist für EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für die übrigen Staaten freiwillig.</i>
6.2.4.2	Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist in der Republik Ungarn, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland rechtsverbindlich. Wenn ein Druckgefäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.5 gebaut wird, muss das gegebenenfalls in der Baumusterzulassung festgelegte Verfahren angewendet werden.	Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich. Wenn ein Druckgefäß in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.5 gebaut wird, muss das gegebenenfalls in der Baumusterzulassung festgelegte Verfahren angewendet werden.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anwendung von Normen ist für EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für die übrigen Staaten freiwillig.</i>
6.2.5 erster Absatz	Gefäße, die nicht nach den in den Tabellen der Abschnitte 6.2.2 und 6.2.4 aufgeführten Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind, müssen nach den Vorschriften eines technischen Regelwerks ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. (Diese Vorschrift muss in der Republik Ungarn, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland nicht angewendet werden.)	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anwendung von Normen ist für EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für die übrigen Staaten freiwillig.</i>
6.2.5 letzter Absatz	Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind und die nicht nach Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind, müssen jedoch die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1, 6.2.3 sowie die folgenden Vorschriften erfüllen.	Die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 sowie die folgenden Vorschriften müssen jedoch erfüllt sein.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anwendung von Normen ist für EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben, für die übrigen Staaten freiwillig.</i>
6.2.5.3	Die Druckgefäße und ihre Verschlüsse müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt sein, die bei Temperaturen zwischen -20 °C	Die Druckgefäße und ihre Verschlüsse müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt sein, die bei Temperaturen zwischen -20 °C	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstempera-</i>

	<p>und +50 °C unempfindlich gegen Sprödbruch und Spannungsrisskorrosion sind*.</p> <p>* Bei der Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation während des Zeitraums vom 1. November bis zum 1. April muss die Umgebungstemperatur -50°C betragen.</p>	<p>und +50 °C unempfindlich gegen Sprödbruch und Spannungsrisskorrosion sind.</p> <p>Keine Fußnote.</p>	<i>gen erforderlich.</i>	<i>turbereich.</i>
6.4.7.5	<p>Die Bauart des Versandstücks muss für die Bauteile der Verpackung Temperaturen von -40 °C bis +70 °C berücksichtigen. Zu beachten sind die Gefrierpunkte von flüssigen Stoffen und die mögliche Verschlechterung der Eigenschaften von Verpackungswerkstoffen innerhalb des angegebenen Temperaturbereichs.</p> <p>¹ Bei der Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan während des Zeitraums vom 1. November bis zum 1. April liegt die Untergrenze des Auslegungstemperaturbereichs bei -50 °C.</p>	<p>Die Bauart des Versandstücks muss für die Bauteile der Verpackung Temperaturen von -40 °C bis +70 °C berücksichtigen. Zu beachten sind die Gefrierpunkte von flüssigen Stoffen und die mögliche Verschlechterung der Eigenschaften von Verpackungswerkstoffen innerhalb des angegebenen Temperaturbereichs.</p> <p>Keine Fußnote.</p>	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>
6.4.8.15	<p>Ein Versandstück ist für einen Umgebungstemperaturbereich von -40°C bis +38°C auszulegen.</p> <p>¹ Bei der Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan während des Zeitraums vom 1. November bis zum 1. April liegt die Untergrenze des Auslegungstemperaturbereichs bei -50 °C.</p>	<p>Ein Versandstück ist für einen Umgebungstemperaturbereich von -40°C bis +38°C auszulegen.</p> <p>Keine Fußnote.</p>	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>
6.4.11.6	<p>Das Versandstücks muss für einen Umgebungstemperaturbereich von -40 °C bis +38 °C ausgelegt sein, sofern die zuständige Behörde im Zulassungszeugnis für die Bauart des Versandstücks nichts anderes festlegt.</p> <p>¹ Bei der Beförderung in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation oder der Republik Kasachstan während des Zeit-</p>	<p>Das Versandstück muss für einen Umgebungstemperaturbereich von -40 °C bis +38 °C ausgelegt sein, sofern die zuständige Behörde im Zulassungszeugnis für die Bauart des Versandstücks nichts anderes festlegt.</p> <p>Keine Fußnote.</p>	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>

	raums vom 1. November bis zum 1. April liegt die Untergrenze des Auslegungstemperaturbereichs bei -50 °C.			
6.5.1.1.3	<p>Der Bau, die Ausrüstungen, die Prüfungen, die Kennzeichnung und der Betrieb der IBC unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die IBC zugelassen werden.</p> <p>¹ Wenn das Land, in dem die Genehmigung erteilt wurde, kein Mitglied des SMGS ist, muss die Genehmigung vom ersten von der Beförderung berührten Mitgliedstaat des SMGS eingeholt werden.</p>	<p>Der Bau, die Ausrüstungen, die Prüfungen, die Kennzeichnung und der Betrieb der IBC unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die IBC zugelassen werden. Keine Fußnote</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Überlegungen sind notwendig.</p>	<p>Zusätzlich Anforderung.</p>
6.7.2.1	<p><i>Auslegungstemperaturbereich:</i> Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für Stoffe, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen -40 °C und 50 °C liegen. Für andere Stoffe, die unter erhöhten Temperaturbedingungen gehandhabt werden, darf die Auslegungstemperatur nicht geringer sein als die Höchsttemperatur des Stoffes bei der Befüllung, Entleerung oder Beförderung. Für ortsbewegliche Tanks, die strengerer klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden¹.</p> <p>¹ Bei Beförderungen in die Republik Kasachstan, in die Russische Föderation oder im Transit durch die Hoheitsgebiete dieser Staaten zwischen dem 1. November und 1. April beträgt der Auslegungstemperaturbereich -50 °C bis 50 °C.</p>	<p><i>Auslegungstemperaturbereich:</i> Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für Stoffe, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen -40 °C und 50 °C liegen. Für andere Stoffe, die unter erhöhten Temperaturbedingungen gehandhabt werden, darf die Auslegungstemperatur nicht geringer sein als die Höchsttemperatur des Stoffes bei der Befüllung, Entleerung oder Beförderung. Für ortsbewegliche Tanks, die strengerer klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Keine Fußnote.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</p>
6.7.2.2.2	<p>c) mit einem korrosionsbeständigen Material ausgekleidet sind.</p>	<p>c) mit einem korrosionsbeständigen Material ausgekleidet sind, das direkt auf den Tankkörper aufgeklebt oder durch eine gleichwertige Methode befestigt ist.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Diskussionen sind notwendig.</p>	

6.7.3.1	<p><i>Auslegungstemperaturbereich:</i> Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen –40 °C und 50 °C liegen. Für ortsbewegliche Tanks, die strengerer klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden¹.</p> <p>¹ Bei Beförderungen in die Republik Kasachstan, in die Russische Föderation oder im Transit durch die Hoheitsgebiete dieser Staaten zwischen dem 1. November und 1. April beträgt der Auslegungstemperaturbereich -50 °C bis 50 °C.</p>	<p><i>Auslegungstemperaturbereich:</i> Der Auslegungstemperaturbereich des Tankkörpers muss für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase, die bei Umgebungsbedingungen befördert werden, zwischen –40 °C und 50 °C liegen. Für ortsbewegliche Tanks, die strengerer klimatischen Bedingungen ausgesetzt sind, müssen entsprechend strengere Auslegungstemperaturen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Keine Fußnote .</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied.</i> Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p><i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i></p>
6.7.4.2.8.1	d) eine angenommene Umgebungstemperatur;	d) eine angenommene Umgebungstemperatur von 30 °C;	<p><i>Grundlegender Unterschied.</i> Zusätzliche Diskussionen sind notwendig.</p>	
6.8.2.1.2 linke Spalte	<p>Die Kesselwagen und ihre Ausrüstungen müssen so gebaut sein, dass sie in der Lage sind, den im Anhang 14 der Anweisungen O + P 516 "Güterwagen im Verkehr auf Schienenstrecken der Spurweite 1435 mm und 1520 mm. Technische Spezifikationen für den Zugang von Güterwagen" beschriebenen statischen und dynamischen Kräften standzuhalten*.</p> <p>* Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die zuständige Stelle diese Bewertung im Rahmen der in nationalen und internationalen Vorschriften, z.B. technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem «Fahrzeuge – Güterwagen» des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (Entscheidung 2006/861/EG der Kommission vom 28. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 8. Dezember</p>	<p>Die Kesselwagen müssen so gebaut sein, dass sie bei der höchstzulässigen Masse der Füllung den beim Eisenbahnverkehr auftretenden Beanspruchungen standhalten. Hinsichtlich dieser Beanspruchungen ist es angezeigt, sich auf die Versuche zu beziehen, die von der zuständigen Behörde vorgeschrieben sind.¹⁾</p> <p>¹⁾ Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die nach der technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem «Fahrzeuge – Güterwagen» des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (Entscheidung 2006/861/EG der Kommission vom 28. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 8. Dezember 2006) zuständige Stelle diese Bewertung im Rahmen der EG-Konformitätsbewertung des</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied.</i> Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p><i>Unterschiede in den verwendeten technischen Richtlinien.</i></p>

	2006), vorgenommen hat.	Wagens vorgenommen hat.		
6.8.2.1.2 rechte Spalte	Die Tankcontainer (einschließlich Tank, Tankkörper, Hebe- und Befestigungseinrichtungen) müssen die folgenden eigenen Trägheitskräfte, die bei der Bewegung des Wagens und während des Be- und Entladens (einzeln) auftreten, aufnehmen können: – in Fahrtrichtung (Längsrichtung) – 2 Rg; – horizontal seitwärts zur Fahrtrichtung (Querichtung) – 1 Rg; – vertikal – 2 Rg; wobei R = die höchste Nettomasse des Containers; g = 9,81 m/s ² – Erdbeschleunigung. Wenn die Fahrtrichtung nicht eindeutig bestimmt ist, 2 Rg in jeder horizontalen Richtung. Große Tankcontainer im Verkehr auf Schienenstrecken der Spurweite 1520 mm müssen eine Trägheitskraft in Längsrichtung von 4 Rg (siehe Absatz 4.3.2.3.7) aufnehmen können.	Die Tankcontainer einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen müssen bei der höchstzulässigen Masse der Füllung folgende Kräfte aufnehmen können: – 2fache Gesamtmasse in Fahrtrichtung; – 1fache Gesamtmasse horizontal seitwärts zur Fahrtrichtung (wenn die Fahrtrichtung nicht eindeutig bestimmt ist, gilt die 2fache Gesamtmasse in jeder Richtung); – 1fache Gesamtmasse vertikal aufwärts und – 2fache Gesamtmasse vertikal abwärts.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung.</i>
6.8.2.1.8 linke Spalte	Geschweißte Tankkörper müssen aus geeigneten metallenen Werkstoffen hergestellt sein, die im Umgebungstemperaturbereich von –50 °C bis 50 °C ein zuverlässiges Leistungsverhalten sicherstellen. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen andere Umgebungstemperaturbereiche angenommen werden.	Die Tankkörper müssen aus geeigneten metallenen Werkstoffen hergestellt sein, die, sofern in den einzelnen Klassen nicht andere Temperaturbereiche vorgesehen sind, bei einer Temperatur zwischen –20 °C und +50 °C trennbruchssicher und unempfindlich gegen Spannungsrisskorrosion sein müssen.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>
6.8.2.1.8 rechte Spalte	Tankcontainer müssen aus geeigneten Werkstoffen hergestellt sein, die Umgebungstemperaturen von –40 °C bis 50 °C standhalten. Tankcontainer, die für die Verwendung auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1435 mm vorgesehen sind und die mit Ausnahme der Republik Lettland, der Republik Litauen und der Republik Estland nicht auf Schienenstrecken mit der Spurweite 1520 mm	Die Tankkörper müssen aus geeigneten metallenen Werkstoffen hergestellt sein, die, sofern in den einzelnen Klassen nicht andere Temperaturbereiche vorgesehen sind, bei einer Temperatur zwischen –20 °C und +50 °C trennbruchssicher und unempfindlich gegen Spannungsrisskorrosion sein müssen.	<i>Grundlegender Unterschied. Für Tankcontainer zusätzlich zu erwägen.</i>	<i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i>

	<p>verkehren, müssen eine minimale Auslegungstemperatur von -20 °C (siehe Absatz 4.3.2.3.8) haben. Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen andere Umgebungstemperaturbereiche angenommen werden.</p> <p>Der Eigentümer/Betreiber des Tankcontainers ist für die Verwendung des Tankcontainers verantwortlich.</p>				
6.8.2.1.10	<p>Für geschweißte Tankkörper darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -55 °C besonders in den Schweißnähten und in der Schweißeinflusszone gewährleistet werden kann.</p>	<p>Für geschweißte Tankkörper darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -40 °C besonders in den Schweißnähten und in der Schweißeinflusszone gewährleistet werden kann.</p> <p>Tankcontainer, die für die Verwendung auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1435 mm vorgesehen sind und die mit Ausnahme der Republik Lettland, der Republik Litauen und der Republik Estland nicht auf Schienenstrecken mit der Spurweite 1520 mm verkehren, müssen eine minimale</p>	<p>Für geschweißte Tankkörper darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgebungstemperatur von -20 °C besonders in den Schweißnähten und in der Schweißeinflusszone gewährleistet werden kann.</p> <p>Für geschweißte Tankkörper aus Stahl darf kein wasservergüteter Stahl verwendet werden. Bei Verwendung von Feinkornstahl darf nach den Werkstoffspezifikationen der garantierte Wert der Streckgrenze R_e nicht größer als 460 N/mm^2 und der garantierte Wert für die obere Grenze der Zugfestigkeit R_m nicht größer als 725 N/mm^2 sein.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied.</i></p> <p><i>Für Tankcontainer zusätzlich zu erwägen.</i></p>	<p><i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i></p>

		Auslegungstemperatur von –20 °C (siehe Absatz 4.3.2.3.8) haben.			
		Mit Genehmigung der zuständigen Behörde dürfen andere Umgebungstemperaturbereiche angenommen werden. Bei Verwendung von Feinkornstahl darf nach den Werkstoffspezifikationen der garantierte Wert der Streckgrenze Re nicht größer als 460 MPa und der garantierte Wert für die obere Grenze der Zugfestigkeit Rm nicht größer als 725 MPa sein.			
6.8.2.1.15 linke Spalte	Der Auslegungsdruck darf in keinem Fall niedriger sein als der 1,3-fache Betriebsdruck (sofern in den Sondervorschriften für bestimmte Gefahrenklassen nichts anderes vorgeschrieben ist); die Summe des Wasser- oder Gasdampfüberdrucks bei der höchsten Betriebstemperatur und dem Druckstoß bei Stoßbewegungen zwischen dem Kesselwagen und den benachbarten Wagen. Der Druckstoß wird wie folgt berechnet: $p_H = N \cdot \frac{m_s}{m_n} \cdot \frac{1}{F} \text{ [MPa]},$ wobei: N – Stoßkraft beim Kuppeln, angenommen mit N = 3,0 MN; m _s – Masse des Stoffes im Tank auf der Grundlage der vollständigen Ladefähigkeit des Tanks [kg]; m _n – Nettomasse des Kesselwagens [kg]; F – Fläche des Innenquerschnitts des Tanks [m ²].	Beim Prüfdruck muss die Spannung σ an der am stärksten beanspruchten Stelle des Tankkörpers kleiner oder gleich den nachstehenden, in Abhängigkeit von den Werkstoffen festgelegten Grenzwerten sein. Dabei ist eine etwaige Schwächung durch die Schweißnähte zu berücksichtigen.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i>	
6.8.2.1.15 rechte Spalte	Der Auslegungsdruck darf in keinem Fall niedriger sein als der 1,3-fache Betriebsdruck (sofern in den Sondervorschriften für bestimmte Gefahren-	Beim Prüfdruck muss die Spannung σ an der am stärksten beanspruchten Stelle des Tankkörpers kleiner oder gleich den nachstehenden, in Abhängigkeit von den Werkstoffen	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß</i>	

	<p>klassen nichts anderes vorgeschrieben ist); bei Großcontainern (Nettomasse höchstens 10 Tonnen): der 1,3-fache Betriebsdruck (sofern in den Sondervorschriften für bestimmte Gefahrenklassen nichts anderes vorgeschrieben ist); die Summe des Wasser- oder Gasdampf-überdrucks bei der höchsten Betriebstemperatur und dem Druckstoß bei Stoßbewegungen zwischen dem mit Containern beladenen Wagen und den benachbarten Wagen. Der Druckstoß wird wie folgt berechnet:</p> $P_h = \frac{m_z \cdot \alpha_1}{F} \cdot 10^{-6} [\text{MPa}],$ <p>wobei: m_z – Masse des Stoffes auf der Grundlage der vollständigen Ladefähigkeit des Containers [kg]; α_1 – Längsbeschleunigung des Wagens, angenommen mit $\alpha_1 = 4g$ ($g = 9,81 \text{ m/s}^2$ – Erdbeschleunigung [m/s^2]; F – Fläche des Innenquerschnitts des Tanks [m^2].</p>	<p>festgelegten Grenz-werten sein. Dabei ist eine etwaige Schwächung durch die Schweiß-nähte zu berücksichtigen.</p>		<p>den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</p>
<p>6.8.2.1.16</p>	<p>Zulässige Spannungen sind: – bei Berechnung der Mindestwanddicke des Tankkörpers mit dem in Absatz 6.8.2.1.14 angegebenen Berechnungsdruck der niedrigeren der beiden Werte: $[\sigma] = 0,75 \text{ Re}$ [MPa] oder $[\sigma] = 0,5 \text{ Rm}$ [MPa], – für die Wasserdruckprüfung gemäß Absatz 6.8.2.1.15: $[\sigma] = 0,9 \text{ Re}$ [MPa], wobei: Re – minimale standardisierte Streckspannung oder konventionelle Streckgrenze mit einer 0,2 %-Dehngrenze. Bei der Verwendung austenitischer Stähle wird für Re eine Dehn-</p>	<p>Für alle Metalle und Legierungen muss die Spannung σ beim Prüfdruck unter dem kleineren der Werte liegen, der sich aus folgenden Gleichungen ergibt: $\sigma \leq 0,75 \text{ Re}$ oder $\sigma \leq 0,5 \text{ Rm}$ Dabei bedeutet: Re = Streckgrenze für Stähle mit ausgeprägter Streckgrenze oder 0,2 %-Dehngrenze für Stähle ohne ausgeprägter Streckgrenze (1 %-Dehngrenze für austenitische Stähle) Rm = Zugfestigkeit Die zu verwendenden Werte von Re und Rm sind spezifizierte Minimalwerte aus Werk-</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</p>

	<p>grenze von 1 % angenommen. Bei Tanks mit einer regulären Betriebstemperatur von mindestens 50 °C müssen die zulässigen Spannungen nach den Anweisungen der zuständigen Behörde reduziert werden.</p> <p>Als zulässige Spannung beim Berechnungsdruck des Tankkörpers eines rahmenlosen Kesselwagens wird 0,95 der angegebenen zulässigen Spannung angenommen.</p> <p>In Berechnungen für die Festigkeitsprüfungen von Tankcontainern mit Trägheitskräften gemäß Absatz 6.8.2.1. $[\sigma] = \frac{Re}{1,5} \cong 0,67 Re$ [MPa].</p>	<p>stoffnormen. Wenn keine Werkstoffnorm für das Metall oder die Legierung vorhanden ist, müssen die zu verwendenden Werte von Re und Rm von der zuständigen Behörde oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugelassen sein. Die Mindestwerte aus den Werkstoffnormen dürfen bei der Verwendung von austenitischen Stählen um bis zu 15 % überschritten werden, sofern im Werkstoffabnahmezeugnis diese höheren Werte bescheinigt sind. Diese Mindestwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden, wenn die in Absatz 6.8.2.1.18 aufgeführte Formel angewendet wird.</p>		
6.8.2.1.21	<p>Die nominale Wanddicke des Tankkörpers e_0 darf nicht geringer sein als die Summe der in Absätzen 6.8.2.1.17 und 6.8.2.1.18 vorgeschriebenen effektiven Wanddicke und folgender Zuschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – negative Toleranz für die Blechdicke; – Dehn- und Druckfestigkeit; – Korrosions- und Abrasionsverschleiß durch die Beförderung gefährlicher Güter während der Lebensdauer des Tanks unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit von Antikorrosionsbeschichtungen. 	(bleibt offen)	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i>
6.8.2.1.23 zusätzlicher zweiter Unterabsatz	<p>Wenn für geschweißte Tanks rostfreie austenitische Stähle und doppelagige Stähle mit einer Antikorrosionsbeschichtung aus austenitischem Stahl verwendet werden, müssen die Schweißverbindungen auf Spannungsrisskorrosion geprüft werden.</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i>
6.8.2.1.29	(bleibt offen)	Kesselwagen müssen einen Mindestabstand zwischen der Kopfträgerebene und dem am	<i>Grundlegender Unterschied.</i>	<i>Keine Vorschriften wegen der</i>

		<p>weitesten vorstehenden Punkt am Tankkörper von 300 mm haben.</p> <p>Alternativ müssen Kesselwagen für Stoffe, für welche die Vorschriften der Sondervorschrift TE 25 des Abschnitts 6.8.4 b) nicht gelten, mit einer Überpufferungsschutzeinrichtung versehen sein, deren Bauart von der zuständigen Behörde zugelassen ist. Diese Alternative gilt nur für Kesselwagen, die ausschließlich auf Eisenbahninfrastrukturen verwendet werden, für die ein Güterwagen-Lademaß kleiner als G¹⁾ vorgeschrieben ist.</p> <p>¹⁾ Das Güterwagen-Lademaß G1 ist in der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem «Fahrzeuge – Güterwagen» des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems (Entscheidung 2006/861/EG der Kommission vom 28. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 8. Dezember 2006) in Bezug genommen.</p>	Keine Änderungen erforderlich.	Unterschiede in der Auslegung der Wagen.
6.8.2.2.3 erster Satz	Nicht luftdicht verschlossene Tanks müssen mit Vakuumventilen ausgerüstet sein.	Nicht luftdicht verschlossene Tanks dürfen zur Vermeidung eines unzulässigen inneren Unterdrucks mit Vakuumventilen oder zwangsbetätigten Belüftungsventilen ausgerüstet sein;	Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Diskussionen erforderlich.	
6.8.2.2.7	Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Dampfdruck bei 50 °C von mehr als 110 kPa (1,1 bar) und einem Siedepunkt über 35 °C müssen ein Sicherheitsventil haben, das den Anforderungen der zuständigen Behörde entspricht.	Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Dampfdruck bei 50 °C von mehr als 110 kPa (1,1 bar) und einem Siedepunkt über 35 °C müssen entweder ein Sicherheitsventil haben, das auf mindestens 150 kPa (1,5 bar) (Überdruck) eingestellt ist und sich spätestens bei einem Druck, der dem Prüfdruck entspricht, vollständig öffnet, oder dem Absatz 6.8.2.2.8 entsprechen.	Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Diskussionen erforderlich.	In Anlage 2 zum SMGS werden die Vorschriften von der zuständigen Behörde festgesetzt.
6.8.2.2.8	Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Siedepunkt von höchstens 35 °C müssen ein Sicherheitsventil haben, das den	Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Siedepunkt von höchstens 35 °C müssen entweder ein Sicherheitsventil haben,	Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Dis-	In Anlage 2 zum SMGS werden die Vorschriften

	<p>Anforderungen der zuständigen Behörde entspricht.</p>	<p>das auf mindestens 300 kPa (3 bar) (Überdruck) eingestellt ist und sich spätestens bei einem Druck, der dem Prüfdruck entspricht, vollständig öffnet, oder luftdicht verschlossen sein.</p>	<p>kussionen erforderlich.</p>	<p>von der zuständigen Behörde festgesetzt.</p>
<p>6.8.2.4.1</p>	<p>Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Diese Prüfung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Prüfung der Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster, – eine Bauprüfung, – eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes, – eine Wasserdruckprüfung mit dem Prüfdruck, der auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschriebenen Tankschild angegeben ist, sowie – eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile. <p style="margin-left: 40px;">Es dürfen zusätzliche Prüfungen für die statische und dynamische Festigkeit durchgeführt werden. Die Notwendigkeit dieser Prüfungen, ihr Anwendungsbereich, die Anzahl der Tankcontainer des Loses, das der Prüfung unterzogen wird, und die Losgröße müssen von der zuständigen Behörde festgelegt werden.</p> <p>Mit Ausnahme der Klasse 2 müssen die Tanks erstmaligen und wiederkehrenden Druckprüfungen unterzogen werden, wobei der Prüfdruck für die Wasserdruckprüfung vom Berechnungsdruck abhängt und mindestens so hoch sein muss wie der nachstehend angegebene Druck:</p>	<p>Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Diese Prüfung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Prüfung der Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster, – eine Bauprüfung, – eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes, – eine Wasserdruckprüfung mit dem Prüfdruck, der auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschriebenen Tankschild angegeben ist, sowie – eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile. <p>Mit Ausnahme der Klasse 2 hängt der Prüfdruck für die Wasserdruckprüfung vom Berechnungsdruck ab und muss mindestens so hoch sein wie der nachstehend angegebene Druck:</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine zusätzlichen Diskussionen erforderlich.</i></p>	<p><i>Die Anlage 2 zum SMGS enthält eine zusätzliche Anforderung für den Prüfdruck und die Stoßprüfung von Tankcontainern.</i></p>

Berechnungsdruck (bar)	Prüfdruck (bar)	[Tabelle wie im SMGS]		
G	G ⁹	Die Mindestprüfdrücke für die Klasse 2 sind in der Tabelle für Gase und Gasgemische in Absatz 4.3.3.2.5 angegeben.		
1,5	1,5	Die Wasserdruckprüfung muss für den gesamten Tankkörper und für jedes Abteil von unterteilten Tankkörpern getrennt durchgeführt werden.		
2,65	2,65	Die Wasserdruckprüfung ist vor dem Anbringen einer eventuell notwendigen Wärmeisolierung durchzuführen.		
4	4	Wenn die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 unterzogen werden.		
10	4	Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen.		
15	4	Die Mindestprüfdrücke für die Klasse 2 sind in der Tabelle für Gase und Gasgemische in Absatz 4.3.3.2.5 angegeben. Der Prüfdruck darf in keinem Fall geringer als das 1,25-fache des Auslegungsdrucks gemäß Absatz 6.8.2.1.15 sein.	Die Wasserdruckprüfung ist vor dem Anbringen einer eventuell notwendigen Wärmeisolierung durchzuführen.	Wenn die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie nach dem Zusammenbau gemeinsam einer Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 unterzogen werden.
21	10 (4)	Die Dichtheitsprüfung ist für jedes Abteil unterteilter Tankkörper gesondert durchzuführen.	Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle acht Jahre fünf Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:	– eine Untersuchung des inneren und äußeren Zustands; – eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;
6.8.2.4.2		Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle acht Jahre fünf Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anlage 2 zum SMGS legt unterschiedliche Fristen für die wiederkehrende Prüfung bestimmter Arten von Kesselwagen fest.</i>

	<p>– im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).</p> <p><i>Text, der nur in der linken Spalte enthalten ist:</i> Tanks für die Beförderung von Erdölprodukten, die vor 1985 gebaut wurden, müssen spätestens alle 8 Jahre, Tanks für die Beförderung von Erdölprodukten, die ab 1985 gebaut wurden, müssen spätestens alle 13 Jahre und Tanks für die Beförderung von Alkoholen müssen spätestens alle 10 Jahre einer Wasserdruckprüfung unterzogen werden. An Tanks, mit denen flüssige Stoffe oder Gase nach Ungarn, Polen, Rumänien, in die Slowakei oder im Transit durch die Hoheitsgebiete dieser Staaten befördert werden, muss das Datum der letzten Wasserdruckprüfung auf einem Schild angegeben sein, wobei dieses Datum nicht mehr als 8 Jahre zurückliegen darf.</p>	<p>– im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).</p> <p>Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.</p> <p>Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.</p>		
	<p>Die zuständigen Behörden Weißrusslands, Ungarns, des Irans, Kasachstans, Polens, Russlands, Rumäniens, der Slowakei, Usbekistans und der Ukraine entscheiden im Rahmen getrennter Vereinbarungen über die Genehmigung des Transits von Tanks mit einer Spurbreite von 1520 mm für die Beförderung von Erdölprodukten und Alkoholen, die nach 1985 gebaut wurden und deren Frist für die Wasserdruckprüfung 8 Jahre überschreitet, durch das Hoheitsgebiet ihrer Staaten.</p> <p>Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.</p> <p>Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung</p>			

	des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.			
6.8.2.4.6	Sachverständige für die Durchführung von Prüfungen an Tanks von Kesselwagen Bem. Diese Vorschriften gelten nur, wenn dies in nationalem Recht vorgesehen ist.	Sachverständige für die Durchführung von Prüfungen an Tanks von Kesselwagen Keine Bem.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Bemerkung.</i>
6.8.2.5.1	– bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils – gefolgt durch das Symbol «S», wenn die Tankkörper oder die Abteile mit einem Fassungsraum von mehr als 7500 Litern durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind – gesamte Seitenbreite	– Fassungsraum – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils – gesamte Seitenbreite gefolgt durch das Symbol «S», wenn die Tankkörper oder die Abteile mit einem Fassungsraum von mehr als 7500 Litern durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind – nur rechte Spalte	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 der Anlage 2 zum SMGS betreffen auch Kesselwagen.</i>
6.8.2.5.2 linke Spalte	– die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) Stoffe	– für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe);	<i>Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich. Erwägung einer eventuellen Aufnahme des RID-Textes.</i>	<i>Zusätzliche Vorschrift im RID.</i>
6.8.2.5.3 linke Spalte	Die in den Absätzen 6.8.2.5.1 und 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben an Kesselwagen, die für die Verwendung auf Schienenstrecken mit einer Spurbreite von 1520 mm vorgesehen sind, müssen in Russisch sein. Das Land des Eigentümers kann die Angaben in seiner eigenen Amtssprache wiederholen.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Anlage 2 zum SMGS enthält Erläuterungen für die Verwendung von Sprachen bei der Kennzeichnung von Kesselwagen.</i>
6.8.2.6	Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug	Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug	<i>Grundlegender</i>	<i>Die Anlage 2 zum</i>

	<p>genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche ausgewiesen sind, konkurrierende Vorschriften in der Anlage 2 zum SMGS haben in jedem Fall Vorrang. Die Vorschriften der nachfolgenden Absätze gelten als erfüllt, wenn die Tanks den Vorschriften der folgenden Normen entsprechen:</p> <table border="1" data-bbox="342 485 952 963"> <thead> <tr> <th data-bbox="342 485 472 756">anwendbar für Unterabschnitte/Absätze</th> <th data-bbox="472 485 663 756">Norm</th> <th data-bbox="663 485 952 756">Titel des Dokuments</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="342 756 472 963">6.8.2.4 6.8.3.4</td> <td data-bbox="472 756 663 963">EN 12972:2007</td> <td data-bbox="663 756 952 963">Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks</td> </tr> </tbody> </table>	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Norm	Titel des Dokuments	6.8.2.4 6.8.3.4	EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	<p>genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäß RID ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des RID einhalten. 6.8.2.6.1 Auslegung und Bau Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäß Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 aufgeführt.</p>	<p><i>Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>SMGS schreibt die Übereinstimmung mit Normen nicht vor. Die Norm EN 12972:2007 darf auf freiwilliger Basis angewendet werden.</i></p>
anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	Norm	Titel des Dokuments								
6.8.2.4 6.8.3.4	EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks								
		<p>Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.</p> <p>[usw. Tabelle der Normen]</p>								
<p>6.8.2.7</p>	<p>Vorschriften für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind</p>	<p>Vorschriften für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind Um dem wissenschaftlichen und technischen</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Die Anlage 2 zum SMGS schreibt die Übereinstimmung mit Normen</i></p>						

	<p>Tanks, die nicht nach den in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind, müssen nach den Vorschriften eines technischen Regelwerks ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 müssen jedoch erfüllt sein.</p> <p>Für die Prüfung und die Kennzeichnung darf auch die anwendbare Norm verwendet werden, auf die in Unterabschnitt 6.8.2.6 verwiesen wird.</p>	<p>Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.2.6 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Tanks müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 entsprechen.</p> <p>Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen. Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des RID angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen. Für die Prüfung und die Kennzeichnung darf auch die anwendbare Norm verwendet werden, die in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommen wird.</p>		<p><i>nicht vor.</i></p>
<p>6.8.3.1.3</p>	<p>Bei Tankkörpern mit Doppelmantel muss die Wanddicke des inneren Tankkörpers nach den Absätzen 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 berechnet werden. Der äußere Tankkörper aus Baustahl muss eine Mindestwanddicke von 6 mm haben. Wenn der äußere Tankkörper vom inneren Tankkörper durch einen luftleeren Raum getrennt ist (Vakuumisolierung), muss der äußere Schutzmantel für einen Au-</p>	<p>Bei Tankkörpern mit Doppelmantel darf abweichend von Absatz Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. die Mindestwanddicke des inneren Tankkörpers 3 mm betragen, wenn kaltzäher Werkstoff mit einer Mindestbruchfestigkeit von $R_m = 490 \text{ N/mm}^2$ und einer Mindestbruchdehnung von $A = 30 \%$ verwendet wird.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i></p>

	<p>ßendruck von mindestens 100 kPa (1 bar) ausgelegt sein. Bei der Berechnung dürfen äußere und innere Versteifungselemente berücksichtigt werden.</p> <p>Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.18 darf bei Tankkörpern mit Doppelmantel die Wanddicke des inneren Tankkörpers 3 mm betragen, wenn ein Metall mit einem guten Leistungsverhalten bei niedrigen Temperaturen entsprechend einer minimalen Dehnfestigkeit verwendet wird.</p>	<p>Bei Verwendung anderer Werkstoffe ist eine gleichwertige Mindestwanddicke einzuhalten, die sich nach der Formel in der Fußnote Fehler! Textmarke nicht definiert. zu Absatz Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. errechnet, wobei für $R_{m0} = 490 \text{ N/mm}^2$ und für $A_0 = 30 \%$ zu setzen ist.</p> <p>Der Außenmantel muss in diesem Fall eine Mindestwanddicke von 6 mm, bezogen auf Baustahl, haben. Bei Verwendung anderer Werkstoffe ist eine gleichwertige Mindestwanddicke einzuhalten, die sich nach der Formel in Absatz Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. errechnet.</p>		
6.8.3.2.9	<p>Tanks für verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase dürfen mit federbelasteten Sicherheitsventilen versehen sein. Sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen diese Ventile in der Lage sein, sich bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0fachen Prüfdruck des Tanks, an dem sie angebracht sind, selbsttätig zu öffnen. Bei den Ventilen muss es sich um eine Bauart handeln, die dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhält. Die Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist untersagt. Die erforderliche Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in Absatz 6.7.3.8.1.1 zu berechnen.</p>	<p>Tanks für verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase dürfen mit federbelasteten Sicherheitsventilen versehen sein. Diese Ventile müssen in der Lage sein, sich bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0fachen Prüfdruck des Tanks, an dem sie angebracht sind, selbsttätig zu öffnen. Bei den Ventilen muss es sich um eine Bauart handeln, die dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhält. Die Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist untersagt. Die erforderliche Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in Absatz 6.7.3.8.1.1 zu berechnen.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Zusätzliche Diskussionen erforderlich.</p>	<p>Die Anlage 2 zum SMGS lässt die Festlegung der Anforderungen durch die zuständige Behörde zu.</p>
6.8.3.2.20 erster Satz	<p>Das Sammelrohrsystem muss für den Betrieb im Temperaturbereich von -50 °C bis $+50 \text{ °C}$ ausgelegt sein*.</p> <p>* Für Wagen, die auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1435 mm verkehren, ist der Temperaturbereich -20 °C bis $+50 \text{ °C}$.</p>	<p>Das Sammelrohrsystem muss für den Betrieb im Temperaturbereich von -20 °C bis $+50 \text{ °C}$ ausgelegt sein.</p>	<p>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</p>
6.8.3.4.2	<p>Die grundlegenden Vorschriften für den Prüfdruck sind in den Absätzen 4.3.3.2.1 bis</p>	<p>Die grundlegenden Vorschriften für den Prüfdruck sind in den Absätzen 4.3.3.2.1 bis</p>	<p>Grundlegender Unterschied.</p>	<p>Zusätzliche Vorschrift für den</p>

	<p>4.3.3.2.4 und in der Tabelle des Absatzes 4.3.3.2.5 angegeben.</p> <p>Der Auslegungsdruck darf in keinem Fall niedriger sein als der 1,25-fache Auslegungsdruck gemäß Absatz 6.8.2.1.15.</p>	<p>4.3.3.2.4 und die minimalen Prüfdrücke sind im Verzeichnis der Gase und Gasgemische in Absatz 4.3.3.2.5 angegeben.</p>	<p>Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Prüfdruck.</p>
6.8.3.7	<p>Vorschriften für Batteriewagen und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind</p> <p>Batteriewagen und MEGC, die nicht nach den in Unterabschnitt 6.8.3.6 aufgeführten Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind, müssen nach den Vorschriften eines technischen Regelwerks ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet und von der zuständigen Behörde anerkannt ist. Die Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.3 müssen jedoch erfüllt sein.</p>	<p>Vorschriften für Batteriewagen und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind</p> <p>Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.3.6 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.3.6 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Batteriewagen und MEGC müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.3 entsprechen.</p> <p>In der Baumusterzulassung muss die ausstellende Stelle das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festlegen, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen.</p>	<p>Grundlegender Unterschied.</p> <p>Keine Änderungen erforderlich.</p>	<p>Die Anlage 2 zum SMGS schreibt die Übereinstimmung mit Normen nicht vor.</p>
		<p>Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis sollte folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen. Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in ei-</p>		

		ner zukünftigen Ausgabe des RID angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der OTIF mitzuteilen.		
6.8.4 TC 2	Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile müssen aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % oder einem geeigneten Stahl hergestellt sein, der keine Zersetzung des Wasserstoffperoxids bewirkt. Die Wanddicke muss nach den Absätzen 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 berechnet werden.	Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile müssen aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % oder einem geeigneten Stahl hergestellt sein, der keine Zersetzung des Wasserstoffperoxids bewirkt. Wenn die Tankkörper aus Reinaluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % hergestellt sind, muss die Wanddicke nicht mehr als 15 mm betragen, auch wenn die Berechnung nach Absatz 6.8.2.1.17 einen höheren Wert ergibt.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.
6.8.4 TC 6	Sofern die Verwendung von Aluminium für die Tanks erforderlich ist, müssen diese Tanks aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % hergestellt sein. Die Wanddicke muss nach den Absätzen 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 berechnet werden.	Sofern die Verwendung von Aluminium für die Tanks erforderlich ist, müssen diese Tanks aus Aluminium mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,5 % hergestellt sein; auch wenn die Berechnung nach Absatz 6.8.2.1.17 einen höheren Wert ergibt, muss die Wanddicke nicht mehr als 15 mm betragen.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.
6.8.4 TE 22	Jedes Wagenende von Kesselwagen für Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden, und Gase sowie von Batteriewagen muss den auftretenden dynamischen Belastungen standhalten und die Energie durch elastische oder plastische Verformung von Bauteilen des Kesselwagens (z.B. durch den Einsatz von Crashelementen) aufnehmen können. Die Ermittlung der Energieaufnahme bezieht sich auf einen Auflauf in einem geraden Gleis. Die Energieaufnahme durch plastische Verformung darf erst bei Bedingungen erfolgen, die außerhalb des normalen Eisenbahnbetriebs (Auflaufgeschwindigkeit ist größer 12 km/h oder die Einzelpufferkraft ist größer	Um bei einem Auflaufstoß oder Unfall das Schadensausmaß zu reduzieren, müssen Kesselwagen für Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden, und Gase sowie Batteriewagen eine Energie in Höhe von mindestens 800 kJ je Wagenende durch elastische oder plastische Verformung definierter Bauteile des Untergestells oder ähnliche Verfahren (z.B. Einsatz von Crashelementen) aufnehmen können. Die Ermittlung der Energieaufnahme bezieht sich auf einen Auflauf in einem geraden Gleis. Die Energieaufnahme durch plastische Verformung darf erst bei Bedingungen erfolgen, die außerhalb des normalen Eisenbahnbe-	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Die Anlage 2 zum SMGS legt fest, dass die Bewertungskriterien für die Auslegung und die Prüfverfahren durch die Vorschriften der zuständigen Behörde definiert werden.

	<p>als 1500 kN) liegen. Bei der Energieaufnahme an jedem Wagenende darf es zu keiner Krafteinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer sichtbaren, bleibenden Verformung des Tankkörpers führen kann. Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn kollisionssichere Puffer (Energieverzehrelemente) gemäß Abschnitt 7 der Norm EN 15551:2009 (Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer) verwendet werden und die Festigkeit der Wagenkästen dem Abschnitt 6.3 und dem Unterabschnitt 8.2.5.3 der Norm EN 12663-2:2010 (Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen) entspricht. Bem. 1: Die Bewertungskriterien für die Auslegung und die Prüfmethode müssen in den Vorschriften der zuständigen Behörde dargelegt sein.</p>	<p>triebs (Auflaufgeschwindigkeit ist größer 12 km/h oder die Einzelpufferkraft ist größer als 1500 kN) liegen. Bei der Energieaufnahme bis höchstens 800 kJ je Wagenende darf es zu keiner Krafteinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer sichtbaren, bleibenden Verformung des Tankkörpers führen kann. Die Vorschriften dieser Sondervorschrift gelten als erfüllt, wenn kollisionssichere Puffer (Energieverzehrelemente) gemäß Abschnitt 7 der Norm EN 15551:2009 (Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer) verwendet werden und die Festigkeit der Wagenkästen dem Abschnitt 6.3 und dem Unterabschnitt 8.2.5.3 der Norm EN 12663-2:2010 (Bahnanwendungen – Festigkeitsanforderungen an Wagenkästen von Schienenfahrzeugen – Teil 2: Güterwagen) entspricht.</p>		
<p>6.8.4 TE 25 zusätzlicher Absatz e)</p>	<p>e) Schutzschild für Tankböden von Tanks, die mit automatischen Kupplungseinrichtungen ausgerüstet sind Wenn ein Schutzschild für Tankböden verwendet wird, gelten folgende Anforderungen: – der Schutzschild muss den Tankboden bis zu einer Höhe von 1100 mm abdecken (gemessen ab Oberkante Pufferbohle), die Kupplungseinrichtungen müssen mit Wanderschutzvorrichtungen ausgerüstet sein, um ein unbeabsichtigtes Entkuppeln zu verhindern. Der Schutzschild muss auf der oben genannten Höhe eine Breite von mindestens 1200 mm haben; – der Schutzschild muss eine Wanddicke von mindestens 12 mm haben. Der Schutzschild und Befestigungsbereiche des Schilds müssen so beschaffen sein, dass</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>In der Anlage 2 zum SMGS wird die Sondervorschrift TE 25 an Kesselwagen mit automatischen Kupplungseinrichtungen angepasst.</i></p>

	die Möglichkeit der Penetration des Tankbodens durch den Schutzschild selbst minimiert wird.			
6.8.4 TT 8	An Tanks, die für die Beförderung von UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI zugelassen und aus Feinkornstählen mit einer Streckgrenze nach Werkstoffnorm von mehr als 400 MPa hergestellt sind, sind bei jeder wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 Magnetpulverprüfungen zur Feststellung von Oberflächenrissen durchzuführen. Im unteren Teil jedes Tankkörpers sind mindestens 20 % der Länge der Rund- und Längsnähte, die Schweißnähte aller Stutzen sowie alle Reparatur- und Schleifstellen zu prüfen.	An Tanks, die gemäß den Absätzen 6.8.3.5.1 bis 6.8.3.5.3 mit der für die Eintragung UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung versehen und aus Feinkornstählen mit einer Streckgrenze nach Werkstoffnorm von mehr als 400 N/mm ² hergestellt sind, sind bei jeder wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 Magnetpulverprüfungen zur Feststellung von Oberflächenrissen durchzuführen. Im unteren Teil jedes Tankkörpers sind mindestens 20 % der Länge der Rund- und Längsnähte, die Schweißnähte aller Stutzen sowie alle Reparatur- und Schleifstellen zu prüfen. Wenn die Angabe des Stoffes auf dem Tank oder dem Tankschild entfernt wird, muss eine Magnetpulverprüfung durchgeführt werden; diese Tätigkeiten müssen in der der Tankakte beigefügten Prüfbescheinigung protokolliert sein.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Die Anlage 2 zum SMGS enthält einige Vorschriften nicht.
6.8.4 TM	Bem. Die Kennzeichnungen müssen in einer amtlichen Sprache des Landes der Zulassung abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Russisch ist, außerdem in Russisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	Bem. Die Kennzeichnungen müssen in einer amtlichen Sprache des Landes der Zulassung abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Unterschied in den verwendeten Sprachen.
6.8.5.1.1 b)	b) (bleibt offen)	b) Tankkörper aus Feinkornstahl zur Beförderung von – ätzenden Gasen und UN 2073 Ammoniaklösung der Klasse 2 sowie	Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich.	Die Anlage 2 zum SMGS beinhaltet nicht die Vorschriften des RID.

		<p>– UN 1052 Fluorwasserstoff, wasserfrei, und UN 1790 Fluorwasserstoffsäure mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff der Klasse 8 müssen zur Vermeidung thermischer Spannungen wärmebehandelt werden. Auf die Wärmebehandlung kann verzichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine Gefahr der Spannungsrisskorrosion besteht und 2. der Mittelwert der Kerbschlagarbeit im Schweißgut, der Übergangszone und im Grundwerkstoff, jeweils ermittelt mit drei Proben, im Mittel mindestens 45 J beträgt. Als Probe ist die ISO-V-Probe zu verwenden. Für den Grundwerkstoff ist die Probenlage «quer» zu prüfen. Für das Schweißgut und die Übergangszone ist die Kerblage S in Schweißgutmitte bzw. Mitte der Übergangszone zu wählen. Die Prüfung ist bei tiefster Betriebstemperatur durchzuführen. 	<i>lich.</i>	
6.8.5.2.1 Anfang	<p>Die für die Herstellung der Tankkörper verwendeten Werkstoffe und die Schweißverbindungen müssen bei ihrer niedrigsten Betriebstemperatur gemäß den Absätzen 6.8.2.1.8 und 6.8.2.1.10 folgenden Bedingungen für die Kerbschlagzähigkeit genügen:</p> <p>– Die Prüfungen müssen mit Probestäben mit V-Kerbe (KCV) durchgeführt werden oder die Kerbschlagzähigkeit darf nach den Vorschriften der zuständigen Behörde mit Probestäben mit U-Kerbe (KCU) festgelegt werden.</p>	<p>Die für die Herstellung der Tankkörper verwendeten Werkstoffe und die Schweißverbindungen müssen bei ihrer niedrigsten Betriebstemperatur, wenigstens aber bei einer Temperatur von –20 °C, folgenden Bedingungen für die Kerbschlagzähigkeit genügen:</p> <p>– Die Prüfungen müssen mit Probestäben mit V-Kerbe durchgeführt werden.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Unterschiede beim Umgebungstemperaturbereich.</i></p>
6.9.1.2	<p>Für die Auslegung und Prüfung von FVK-Tankcontainern, einschließlich FVK-Tankwechsellaufbauten (FVK-Tankwechselbehälter), sind auch die Vorschriften der Absätze 6.8.2.1.1, 6.8.2.1.7, 6.8.2.1.13, 6.8.2.1.14 a) und b), 6.8.2.1.15, 6.8.2.1.25, 6.8.2.1.27 und 6.8.2.2.3 anzuwenden.</p>	<p>Für die Auslegung und Prüfung von FVK-Tankcontainern, einschließlich FVK-Tankwechsellaufbauten (FVK-Tankwechselbehälter), sind auch die Vorschriften der Absätze 6.8.2.1.1, 6.8.2.1.7, 6.8.2.1.13, 6.8.2.1.14 a) und b), 6.8.2.1.25, 6.8.2.1.27 und 6.8.2.2.3 anzuwenden.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i></p>

<p>6.9.2.8</p>	<p>Beim festgelegten Prüfdruck, der nicht geringer als der in den Absätzen 6.8.2.1.14 a) und b) und 6.8.2.1.15 festgelegte zutreffende Berechnungsdruck sein darf, darf die maximale Dehnung im Tankkörper die Rissbildungsgrenze des Harzes nicht überschreiten.</p>	<p>Beim festgelegten Prüfdruck, der nicht geringer als der in den Absätzen 6.8.2.1.14 a) und b) festgelegte zutreffende Berechnungsdruck sein darf, darf die maximale Dehnung im Tankkörper die Rissbildungsgrenze des Harzes nicht überschreiten.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Anforderungen an die Berechnung der Auslegung des Tanks gemäß den in den GUS-Staaten zugelassenen Festigkeitsnormen.</i></p>
<p>7.2.1</p>	<p>Sofern in den Abschnitten 7.2.2 bis 7.2.4 nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Versandstücke mit gefährlichen Gütern verladen werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gedeckte Wagen oder geschlossene Container oder b) Wagen mit Decken oder bedeckte Container¹ oder c) offene Wagen (ohne Decken) oder offene Container ohne Plane¹. <p>¹ Bei der Beförderung in offenen Wagen und Containern, in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine sind Vereinbarungen erforderlich.</p>	<p>Sofern in den Abschnitten 7.2.2 bis 7.2.4 nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Versandstücke verladen werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gedeckte Wagen oder geschlossene Container oder b) Wagen mit Decken oder bedeckte Container oder c) offene Wagen (ohne Decken) oder offene Container ohne Plane. <p>Keine Fußnote.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Gemäß Anlage 2 zum SMGS hat die Beförderung in offenen Wagen und Containern, in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine aufgrund von Vereinbarungen zu erfolgen.</i></p>
<p>7.2.2 und 7.2.4 W 1, W 10, W 11</p>	<p>Die Fußnote 1 zu Kapitel 7.2.1 wurde auch diesen Vorschriften hinzugefügt.</p>	<p>Keine Fußnote.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Gemäß Anlage 2 zum SMGS hat die Beförderung in offenen Wagen und Containern, in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der</i></p>

				<i>Republik Weißrussland, der Republik Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine aufgrund von Vereinbarungen zu erfolgen.</i>
7.2.4 W 2	<p>Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 sind in gedeckte Wagen oder geschlossene Container zu verladen. Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen oder ihrer Masse nicht in gedeckte Wagen oder geschlossene Container verladen werden können, dürfen auch in offenen Wagen oder Containern befördert werden. Sie müssen mit Wagendecken abgedeckt werden. Für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6, auch wenn diese in Großcontainern verladen sind, müssen Güterwagen mit ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen verwendet werden. Bei Wagen mit einem brennbaren Boden dürfen die Funkenschutzbleche nicht unmittelbar am Wagenboden angebracht sein.</p> <p>Militärische Sendungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, die zur Ausrüstung oder Struktur militärischen Materials gehören, dürfen unter den folgenden Bedingungen auch auf offene Wagen verladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sendungen müssen von Militärwachen oder militarisierten Wachen begleitet werden; – die Zündeinrichtungen, die nicht mindestens zwei wirksame Sicherheitsvorrichtungen enthalten, müssen entfernt sein, es sei denn, die Stoffe und Gegenstände sind in abgeschlossenen Militärfahrzeugen untergebracht. 	<p>Die Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 sind in gedeckte Wagen oder geschlossene Container zu verladen. Gegenstände, die wegen ihrer Abmessungen oder ihrer Masse nicht in gedeckte Wagen oder geschlossene Container verladen werden können, dürfen auch in offenen Wagen oder Containern befördert werden. Sie müssen mit Wagendecken abgedeckt werden. Für die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6, auch wenn diese in Großcontainern verladen sind, müssen Güterwagen mit ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen verwendet werden. Bei Wagen mit einem brennbaren Boden dürfen die Funkenschutzbleche nicht unmittelbar am Wagenboden angebracht sein.</p> <p>Militärische Sendungen mit Stoffen und Gegenständen der Klasse 1, die zur Ausrüstung oder Struktur militärischen Materials gehören, dürfen unter den folgenden Bedingungen auch auf offene Wagen verladen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Sendungen müssen von oder im Auftrag der zuständigen militärischen Behörde begleitet werden; – die Zündeinrichtungen, die nicht mindestens zwei wirksame Sicherheitsvorrichtungen enthalten, müssen entfernt sein, es sei denn, die Stoffe und Gegenstände sind in abgeschlossenen Militärfahrzeugen untergebracht. 	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>In Anlage 2 zum SMGS wird die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 in Containern, die unter die Begriffsbestimmung "Großpackmittel (IBC)" fallen in Übereinstimmung mit Anlage 8 zum SMGS untersagt.</i></p>

	Gemäß Anlage 8 zum SMGS dürfen Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 nicht in Containern befördert werden, die unter die Begriffsbestimmung für Großpackmittel (IBC) fallen.			
7.2.4 W 8	Für die Beförderung von Versandstücken, die mit einem zusätzlichen Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nur Wagen mit ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen verwendet werden, auch wenn diese Stoffe in Großcontainern verladen sind.	Für die Beförderung von Versandstücken, die mit einem zusätzlichen Zettel nach Muster 1 versehen sind, dürfen nur Wagen mit ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen verwendet werden, auch wenn diese Stoffe in Großcontainern verladen sind. Bei Wagen mit einem brennbaren Boden dürfen die Funkenschutzbleche nicht unmittelbar am Wagenboden angebracht sein.	Grundlegender Unterschied. Weitere Diskussionen erforderlich. Die eventuelle Aufnahme des zweiten Satzes des RID-Textes sollte in Erwägung gezogen werden.	Die Anlage 2 zum SMGS beinhaltet nicht die im zweiten Satz des RID-Textes genannten Vorschriften.
7.3.3 VW 1, VW 2, VW 3, VW 4, VW 7, VW 9, VW 10, VW 15	Nur VW 1 wird zitiert. Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mitöffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen ^{1,2} . ¹ Die Beförderung in offenen Wagen und Containern und in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation der Republik Weißrussland und der Ukraine muss aufgrund einer Vereinbarung erfolgen. ² Die Beförderung in loser Schüttung aus der/in die Republik Weißrussland, die Russische Föderation und die Ukraine in gedeckten Wagen oder geschlossenen Containern muss in privaten oder gemieteten [Wagen oder Containern] erfolgen, mit Ausnahme von Spezialwagen und -containern für die Beförderung der betreffenden Güter.	Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen, in Wagen mitöffnungsfähigem Dach, in Wagen mit Decken, in geschlossenen Containern oder in bedeckten Großcontainern ist zugelassen. Keine Fußnote.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Gemäß Anlage 2 zum SMGS muss die Beförderung in offenen Wagen und Containern, in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation der Republik Weißrussland und der Ukraine aufgrund einer Vereinbarung erfolgen. Die Beförderung in loser Schüttung aus der/in die Republik Weiß-

				<i>rußland, die Russische Föderation und die Ukraine in gedeckten Wagen oder geschlossenen Containern muss in privaten oder gemieteten Containern erfolgen, mit Ausnahme von Spezialwagen und -containern für die Beförderung der betreffenden Güter.</i>
7.3.3 VW 2, VW 3, VW 4, VW 7, VW 8, VW 9, VW 10, VW 15	Die Fußnote 1 zu Kapitel 7.2.1 wurde auch diesen Vorschriften hinzugefügt.	Keine Fußnote.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Gemäß Anlage 2 zum SMGS muss die Beförderung in offenen Wagen und Containern, in Wagen mit Decken und bedeckten Containern in oder durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation der Republik Weißrussland und der Ukraine aufgrund einer Vereinbarung erfolgen.</i>
7.5.2.1	Anlage 2 SMGS Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrezetteln dürfen nicht zusammen in einen Wagen oder Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht gemäß der Tabelle in Unterabschnitt 7.5.2.1 auf der Grundlage der angebrachten Gefahrezettel oder Gefahrezettelkombi-		<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Die Vorschriften für die Zusammenladung verpackter gefährli-</i>

nation 4.1+1 und 5.2+1 zugelassen ist.

Tabelle für die Zusammenladung gefährlicher Güter in einem Wagen oder Container aus Unterabschnitt 7.5.2.1.

Gefahrzettel	1	1.4	1.5	1.6	2.1, 2.2, 2.3	3	4.1	4.1 + 1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2 + 1	6.1	6.2	7A, 7B, 7C	8	9				
1	Siehe 7.5.2.2																	b)				
1.4					a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a)	a), b), c)	
1.5																					b)	
1.6																						b)
2.1, 2.2, 2.3					a)				+			+						+	+		+	+
3	a)					+	+		+					+	+	+	+	+				
4.1	a)					+	+		+	+				+	+	+	+	+				
4.1 + 1								+														
4.2	a)						+		+	+				+	+	+	+	+				
4.3	a)				+	+	+		+	+				+	+	+	+	+				
5.1											+											
5.2	a)											+	+									
5.2 + 1												+	+									
6.1	a)				+	+	+		+	+				+	+	+	+	+				
6.2	a)				+	+	+		+	+				+	+	+	+	+				
7A, 7B, 7C	a)					+	+		+	+				+	+	+	+	+				
8	a)				+	+	+		+	+				+	+	+	+	+				
9	b)	a), b), c)	b)	b)	+	+	+		+	+				+	+	+	+	+				

cher Güter in ein und demselben Wagen oder Container sind in der Anlage 2 zum SMGS strenger.

Legende:

+ Zusammenladung zugelassen.

a) Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe 1.4S zugelassen.

Bem. Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe 1.4S ist im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation nicht zugelassen.

b) Zusammenladung von Gütern der Klasse 1 mit Rettungsmitteln der Klasse 9 (UN-Nummern 2990, 3072 und 3268) zugelassen.

c) Zusammenladung von Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Un-

	terklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe G (UN-Nummer 0503) mit Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Klasse 9 (UN-Nummer 3268) zugelassen.																					
7.5.2.1	<p>RID Versandstücke mit unterschiedlichen Gefahrzetteln dürfen nicht zusammen in einen Wagen oder Container verladen werden, sofern die Zusammenladung nicht gemäß nachstehender Tabelle auf der Grundlage der angebrachten Gefahrzettel zugelassen ist. Die Zusammenladeverbote für Versandstücke gelten auch für die Zusammenladung von Versandstücken und Kleincontainern sowie für die Zusammenladung von Kleincontainern in einem Wagen oder Großcontainer, in dem Kleincontainer befördert werden. Bem. Gemäß Absatz 5.4.1.4.2 müssen für Sendungen, die nicht mit anderen zusammen in einen Wagen oder Container verladen werden dürfen, gesonderte Beförderungspapiere ausgestellt werden.</p>																					
	Ge- fahr- zettel	1	1.4	1.5	1.6	2.1 , 2.2 , 2.3	3	4.1	4.1 + 1	4.2	4.3	5.1	5.2	5.2 + 1	6.1	6.2	7A , 7B , 7C	8	9			
	1	Siehe 7.5.2.2										(d)							(b)			
	1.4						(a)	(a)	(a)		(a)	(a)	(a)	(a)		(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a)	(a),(b),(c)
	1.5																					(b)
	1.6																					(b)
	2.1, 2.2, 2.3		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	3		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	4.1		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	4.1 + 1								X													
	4.2		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	4.3		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	5.1	(d)	(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			
	5.2		(a)			X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X			
	5.2 + 1												X	X								
	6.1		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X			

	<table border="1"> <tr> <td>6.2</td> <td></td> <td>(a)</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>7A, 7B, 7C</td> <td></td> <td>(a)</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td></td> <td>(a)</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>(b)</td> <td>(a),(b) ,(c)</td> <td>(b)</td> <td>(b)</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> </table>	6.2		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	7A, 7B, 7C		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	8		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	9	(b)	(a),(b) ,(c)	(b)	(b)	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X		
6.2		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X																																																													
7A, 7B, 7C		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X																																																													
8		(a)			X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X																																																													
9	(b)	(a),(b) ,(c)	(b)	(b)	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X																																																													
	<p>x Zusammenladung zugelassen.</p> <p>(a) Zusammenladung mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe 1.4S zugelassen.</p> <p>(b) Zusammenladung von Gütern der Klasse 1 mit Rettungsmitteln der Klasse 9 (UN-Nummern 2990, 3072 und 3268) zugelassen.</p> <p>(c) Zusammenladung von Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe G (UN-Nummer 0503) mit Airbag-Gasgeneratoren, Airbag-Modulen oder Gurtstraffern der Klasse 9 (UN-Nummer 3268) zugelassen.</p> <p>(d) Zusammenladung von Sprengstoffen (ausgenommen UN 0083 Sprengstoff Typ C) mit Ammoniumnitrat (UN-Nummern 1942 und 2067), Alkalimetall-Nitraten und Erdalkalimetall-Nitraten zugelassen, vorausgesetzt, die Einheit wird für Zwecke des Anbringens von Großzetteln (Placards), der Trennung, des Verladens und der höchstzulässigen Ladung als Sprengstoffe der Klasse 1 betrachtet. Zu den Alkalimetall-Nitraten gehören Caesiumnitrat (UN 1451), Lithiumnitrat (UN 2722), Kaliumnitrat (UN 1486), Rubidiumnitrat (UN 1477) und Natriumnitrat (UN 1498). Zu den Erdalkalimetall-Nitraten gehören Bariumnitrat (UN 1446), Berylliumnitrat (UN 2464), Calciumnitrat (UN 1454), Magnesiumnitrat (UN 1474) und Strontiumnitrat (UN 1507).</p>																																																																														
7.3.3 VW 30	Die Beförderung in loser Schüttung darf in speziellen gedeckten Bunkerwagen für die Beförderung von Mineraldüngern (Trichterwagen) durchgeführt werden.	Kein Text.	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Zusätzliche Vorschrift für UN 2067.																																																																											
7.5.3	<p>7.5.3 Schutzabstand und Bedingungen für die Verladung von Großcontainern auf Wagen</p> <p>7.5.3.1 Jeder Wagen, einschließlich jeder mit Großcontainern beladener Wagen, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen oder Großcontainern</p>	<p>7.5.3 Schutzabstand</p> <p>Jeder Wagen oder Großcontainer, der Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthält und mit Großzetteln (Placards) nach Muster 1, 1.5 oder 1.6 versehen ist, muss in demselben Zugverband von Wagen oder Großcontainern mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.</p>	Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.	Die Anlage 2 zum SMGS enthält die Vorschrift des RID und zusätzlich Standards für Schutzabstände, wie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21b (siehe Absatz																																																																											

	<p>mit Großzetteln (Placards) nach Muster 2.1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1 oder 5.2 durch einen Schutzabstand getrennt sein.</p> <p>Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn der Zwischenraum zwischen den Wänden der Container</p> <p>a) mindestens 18 Meter beträgt oder b) durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt ist.</p> <p>7.5.3.2 Beim Rangieren von Zügen und bei Ablaufmanövern von mit gefährlichen Gütern beladenen Wagen, sind die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21b 2 genannten Schutzabstände einzuhalten*.</p> <p>* Die Vorschriften müssen nicht angewendet werden, wenn die Beförderung aus der Republik Ungarn, der Republik Polen oder der Slowakische Republik oder durch deren Hoheitsgebiet erfolgt.</p> <p>7.5.3.2.1 Wenn diese Spalte einen Bruch enthält, gibt der Zähler den Mindestschutzabstand für die Beförderung gefährlicher Güter in offenen Wagen und Containern an. Der Nenner gibt den Mindestschutzabstand für die Beförderung gefährlicher Güter in Kesselwagen, Tankcontainern und ortsbeweglichen Containern an. Das Symbol "-" (Strich) in Spalte 21b gibt an, dass bei der Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter kein Schutzabstand eingehalten werden muss. Ist in der Spalte 21b keine Eintragung enthalten, so bedeutet dies, dass für die Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter noch keine Standards für den Schutzabstand festgesetzt wurden. Wenn für die Beförderung der entsprechenden gefährlichen Güter noch keine Standards für den Schutzabstand festgesetzt wurden, sind diese in Übereinstimmung mit den nationalen Richtlinien festzusetzen.</p>	<p>Die Bedingung dieses Schutzabstandes ist erfüllt, wenn der Zwischenraum zwischen dem Pufferteller eines Wagens oder der Wand eines Großcontainers und dem Pufferteller eines anderen Wagens oder der Wand eines anderen Großcontainers</p> <p>a) mindestens 18 Meter beträgt oder b) durch zwei zweiachsige oder einen vier- oder mehrachsigen Wagen ausgefüllt ist.</p>		<p>7.5.3.2.2) angeben.</p>
--	--	--	--	-----------------------------------

	<p>7.5.3.2.2 Der Schutzabstand besteht in der Mindestanzahl an Wagen (leer oder mit nicht gefährlichen Gütern beladen), die sich zwischen mit gefährlichen Gütern beladenen Wagen und der Lokomotive oder Personenwagen befinden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – erste Ziffer – Abstand von der Hauptlokomotive (in Brüchen: Zähler – von der mit festen Brennstoffen betriebenen Dampflokomotive, Nenner – von der Elektrolokomotive, der Diesellokomotive oder der mit Heizöl betriebenen Dampflokomotive); – zweite Ziffer – Abstand von der mit festen Brennstoffen betriebenen Hilfslokomotive, mit Symbol "*" – von allen Hilfslokomotiven; – dritte Ziffer – Abstand von Personenwagen; – vierte Ziffer – Abstand von mit festen Brennstoffen betriebenen Lokomotiven beim Rangieren; <p>Die Ziffer "0" gibt an, dass kein Schutzabstand erforderlich ist.</p>			
<p>7.5.6.</p>	<p>Sicherheitsmaßnahmen beim Rangieren und bei Ablaufmanövern*</p> <p>* Die Vorschriften müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht angewendet werden. Falls ein Eintrag in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 21c einen Code enthält, der mit dem Buchstaben "M" beginnt, sind folgende Vorschriften anzuwenden:</p> <p>M 1 – «Ablaufverbot»</p> <p>Gemäß Absatz 5.4.1.1.1 n) hat der Absender das "Ablaufverbot" im Frachtbrief zu vermerken. In Übereinstimmung mit den Vorschriften für den Schutzabstand hat das Rangieren auf dem Rangierbahnhof durch Zurücksetzen oder mit Hilfe einer Lokomotive unter größter Vorsicht und ohne Rucks und plötzliche Stopps zu erfolgen. Die Auflaufgeschwindig-</p>	<p>(bleibt offen)</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Die Anlage 2 zum SMGS enthält zusätzliche Vorschriften für Rangier- und Ablaufmanöver.</i></p>

	<p>keit von mit gefährlichen Gütern beladenen Wagen beim Kuppeln mit anderen Wagen oder der Lokomotive darf 3 km/h nicht überschreiten. Diese Wagen dürfen den Rangierbahnhof nur mit einer Lokomotive durchqueren.</p> <p>M 2 – «Vorsichtiges Ablaufmanöver» Gemäß Absatz 5.4.1.1.1 n) hat der Absender im Frachtbrief "vorsichtiges Ablaufmanöver" zu vermerken. Mit gefährlichen Gütern beladene Wagen dürfen über den Ablaufberg nur ablaufen, wenn ein Auflaufen dieser Wagen mit bereits auf dem Richtungsgleis befindlichen Wagen oder folgenden Wagen (oder Wagengruppen) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>M 3 – Beförderung von Gütern in Glasverpackungen "vorsichtiges verschieben" Gemäß Absatz 5.4.1.1.1 n) hat der Absender für Güter in Glasverpackungen im Frachtbrief "vorsichtiges Ablaufmanöver" zu vermerken. Mit gefährlichen Gütern in Glasverpackungen beladene Wagen dürfen über den Ablaufberg nur ablaufen, wenn ein Auflaufen dieser Wagen mit bereits auf dem Richtungsgleis befindlichen Wagen oder folgenden Wagen (oder Wagengruppen) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ist Spalte 21c leer, so bedeutet dies, dass für die Beförderung der betreffenden gefährlichen Güter noch keine Standards für Ablaufmanöver festgesetzt wurden. Wenn für die Beförderung der entsprechenden gefährlichen Güter noch keine Standards für die Ablaufmanöver festgesetzt wurden, sind diese in Übereinstimmung mit den nationalen Richtlinien festzusetzen.</p>			
7.5.8	<p>7.5.8 Reinigung nach dem Entladen 7.5.8.1 Reinigung der Wagen nach dem Ent-</p>	<p>7.5.8 Reinigung nach dem Entladen 7.5.8.1 Wird nach dem Entladen eines Wa-</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied.</i></p>	<p><i>Die Anlage 2 zum SMGS beinhaltet</i></p>

	<p><u>laden von Gütern in Versandstücken</u> 7.5.8.1.1 Wenn beim Entladen eines Wagens oder Containers, mit Ausnahme von privaten oder von der Eisenbahn gemieteten Wagen oder Containern, in dem gefährliche Güter in Versandstücken befördert wurden, festgestellt wird, dass ein Teil ihres Inhaltes ausgetreten sind, ist der Wagen oder Container auf Kosten des Empfängers angemessen zu reinigen, auszuspülen und zu neutralisieren. 7.5.8.1.2 Nach dem Entladen eines Wagens oder Containers, mit Ausnahme von privaten oder von der Eisenbahn gemieteten Wagen oder Containern, in dem gefährliche Güter mit Gefahrzetteln der Muster 6.1, 6.2, 8 und verpackte Güter der UN-Nummer 3245 Genetisch veränderte Mikroorganismen enthalten waren, hat der Empfänger den Eisenbahnbehörden schriftlich zu bestätigen, dass beim Entladen des Wagens oder Containers keine Inhalt freigeworden ist bzw. dass im Falle eines Entweichens des Inhalts der Wagen oder Container von den Resten der beförderten Güter gereinigt (ausgespült und abhängig von der Art der Güter mit umweltverträglichen Methoden neutralisiert) wurde und für die weitere Nutzung geeignet ist. Sofern dies in der nationalen Gesetzgebung festgelegt ist, muss die schriftliche Bestätigung vom Vertreter der Abwasserbehörde oder einer anderen in der nationalen Gesetzgebung als zuständig erklärten Behörde zertifiziert werden. Der Empfänger ist für die Richtigkeit der Angaben in der schriftlichen Bestätigung verantwortlich. 7.5.8.1.3 Nach dem Entladen gefährlicher Güter aus Wagen oder Containern mit einem Gefahrzettel nach Muster 7 muss der Empfänger gegebenenfalls die Neutralisierung des Wagens oder Containers sicherstellen und</p>	<p>gens oder Containers, in dem sich verpackte gefährliche Güter befanden, festgestellt, dass ein Teil ihres Inhaltes ausgetreten ist, so ist der Wagen oder Container so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor erneutem Beladen, zu reinigen. Ist eine Reinigung vor Ort nicht möglich, muss der Wagen oder Container unter Beachtung einer ausreichenden Sicherheit bei der Beförderung der nächsten geeigneten Stelle, wo eine Reinigung durchgeführt werden kann, zugeführt werden. Eine ausreichende Sicherheit bei der Beförderung liegt vor, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die ein unkontrolliertes Freiwerden der ausgetretenen gefährlichen Güter verhindern. 7.5.8.2 Wagen oder Container, in denen sich gefährliche Güter in loser Schüttung befanden, sind vor erneutem Beladen in geeigneter Weise zu reinigen, wenn nicht die neue Ladung aus dem gleichen gefährlichen Gut besteht wie die vorhergehende.</p>	<p><i>Weitere Diskussionen erforderlich.</i></p>	<p><i>zusätzliche Anforderungen für das Reinigen der Wagen.</i></p>
--	--	---	--	---

	<p>dem Beförderer eine Bescheinigung darüber ausstellen, dass im Wagen oder Container keine "entfernbar Kontamination" vorhanden ist.</p> <p>7.5.8.1.4 Hat die Reinigung und Behandlung des Wagens oder Containers nicht gemäß Absatz 7.5.8.1.1 am Ort des Entladens stattgefunden, ist der Wagen oder Container unter denselben Bedingungen zu befördern, die für die Beförderung der darin enthaltenen gefährlichen Güter gelten.</p> <p>7.5.8.1.5 Wenn beim Umschlag von Gütern in Wagen mit anderer Spurweite einige Güter austreten, kann das Verfahren zur Reinigung, Neutralisierung und Rückgabe der Wagen zwischen benachbarten Eisenbahnen in getrennten bilateralen Vereinbarungen festgelegt werden. In diesem Fall gilt Absatz 7.5.8.1.2 nicht.</p> <p>7.5.8.2 Wagen oder Container, in denen sich gefährliche Güter in loser Schüttung befanden, sind vor erneutem Beladen in geeigneter Weise zu reinigen, wenn nicht die neue Ladung aus dem gleichen gefährlichen Gut besteht wie die vorhergehende.</p>			
7.5.9	<p>Beförderung gefährlicher Güter unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers)</p> <p>Wenn Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CW 47, CW 55, CW 64, CW 66, CW 67, CW 68 oder CW 69 enthält, hat die Beförderung dieser Güter unter Aufsicht von Begleitern oder eines Expertenteams des Absenders (Empfängers) in Übereinstimmung mit der entsprechenden Sondervorschrift CW zu erfolgen.</p> <p>Den Expertenteams oder Begleitern der gefährlichen Güter müssen der vom Absender ausgearbeitete und genehmigte schriftliche</p>	(bleibt offen)	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Wenn gemäß Anlage 2 zum SMGS das Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 18 die Sondervorschrift CW 47, CW 55, CW 64, CW 66, CW 67, CW 68 oder CW 69 enthält, hat die Beförderung dieser Güter unter Aufsicht von Beglei-</i></p>

	<p>Richtlinien über die Begleitung der entsprechenden gefährlichen Güter sowie die Eigenschaften der Güter, die Erste-Hilfe- und Sicherheitsmaßnahmen bei Notfällen bekannt sein. Sie haben sicherzustellen, dass die für die Beförderung dieser gefährlichen Güter festgesetzten Sicherheitsmaßnahmen und Bedingungen eingehalten werden.</p> <p>Der Absender stattet die Begleiter oder das Expertenteam mit der nötigen individuellen Schutz- und Spezialausrüstung, der Erste-Hilfe-Ausrüstung, einem Werkzeugkasten, den wichtigsten Feuerlösch- und Dekontaminationseinrichtungen sowie allen nötigen Zusatzmaterialien aus.</p> <p>Neben diesen Vorschriften gelten während der Beförderung gefährlicher Güter unter Aufsicht der Begleiter oder des Expertenteams des Absenders (Empfängers) die Bestimmungen der Anlage 3 zum SMGS (Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter unter Aufsicht von Begleitern des Absenders oder Empfängers).</p>			<p><i>tern oder eines Expertenteams des Absenders (Empfängers) in Übereinstimmung mit der entsprechenden Sondervorschrift CW zu erfolgen.</i></p>
<p>7.5.11 CW 46</p>	<p>Diese verpackten Güter werden gemäß Anlage 8 zum SMGS nur in privaten gedeckten Wagen oder privaten Containern, die unter die Begriffsbestimmung für "Großcontainer" fallen, mit Eisenbahnen einer Spurweite von 1520 mm befördert. Dies gilt auch für den Fall, dass sie von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm übernommen werden.</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen und Container verwendet werden.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1163, 1565, 1575, 1587, 1589, 1620, 1624, 1626, 1636, 1642, 1670, 1672, 1680, 1684, 1689, 1692, 1694, 1713, 1790, 1831, 1889, 1935, 2015, 2029, 2032, 2814,</i></p>

				2900.
7.5.11 CW 47	<p>Diese als Wagenladungen beförderten Güter dürfen nur unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm befördert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sie von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm übernommen wurden (siehe Abschnitt 7.5.9).</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>	Kein Text.	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern</i> 1051, 1067, 1076, 1163, 1222, 1442, 1561, 1565, 1575, 1587, 1589, 1613, 1614, 1620, 1624, 1636, 1642, 1649, 1680, 1684, 1689, 1692, 1695, 1713, 1935, 1975, 2015, 2029, 2032, 2407, 2438, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3294, 3315, 3413, 3414, 3483.</p>
7.5.11 CW 48	<p>Diese Güter sind gemäß Anlage 8 zum SMGS für die Beförderung in Verpackungen mit Eisenbahnen einer Spurweite von 1520 mm nur in privaten gedeckten Wagen und privaten Containern, die unter die Begriffsbestimmung für "Großcontainer" fallen, sowie in von den Eisenbahnen gemieteten gedeckten Wagen und geschlossenen Containern zugelassen. Dies gilt auch für den Fall, dass sie von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm übernommen wurden.</p>	Kein Text.	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern</i> 1093, 1098, 1131, 1135, 1162, 1181, 1183, 1185, 1196, 1222, 1230, 1238, 1239, 1242, 1244, 1250, 1251, 1295,</p>

	<p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen und Container verwendet werden.</p>			1298, 1305, 1361, 1381, 1442, 1504, 1510, 1541, 1553, 1560, 1561, 1570, 1580, 1583, 1595, 1605, 1649, 1695, 1724, 1747, 1767, 1994, 2026, 2295, 2334, 2363, 2380, 2401, 2407, 2438, 2534, 2588, 2606, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2771, 2772, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2786, 2787, 2902, 2903, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 3005, 3006, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019,
--	--	--	--	---

				3020, 3021, 3024, 3025, 3026, 3027, 3048, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3361, 3362, 3483.
7.5.11 CW 49	Bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm muss der Boden der gedeckten Wagen vor dem Beladen dieser Güter mit einer 100 mm hohen Schicht aus trockenem Sand bedeckt werden. Im Inneren des Wagens ist eine 150 mm hohe Holzplanke entlang dem Wagenumfang festzunageln oder anderweitig zu befestigen. Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für UN-Nummer 1230.</i>
7.5.11 CW 54	<i>Lediglich der Anfang ist wiedergegeben</i> Für den Brandschutz bei Wagen und Containern für die Beförderung der angegebenen gefährlichen Güter sowie von Gütern, die in Bezug zu den nicht direkt unter UN-Nummer 1325 angegebenen Stoffen mit den technischen Benennungen gehechelter Hanf, Baumwollmull, Rohbaumwolle stehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden. Diese Sondervorschrift gilt auch für die unter UN-Nummer 1327 fallenden Güter Heu, Spreu und Stroh sowie für die unter UN-Nummer 3360 fallenden Güter Watte, Baumwollfaser, Jute, gehechelter Flachs, trockene Bastfaser, Baumwollabfall, Wergfaser, die nicht unter die übrigen Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS fallen.	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1325, 1327, 1363, 1364, 1365, 3360.</i>

	Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.			
7.5.11 CW 55	<p>Die Beförderung dieser Güter in Tanks (einschließlich Kesselwagen, Tankcontainern, festverbundenen Tanks, ortsbeweglichen Tanks, Elementen von Batteriewagen oder MEGC) auf Schienenstrecken mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, darf nur unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) (siehe Abschnitt 7.5.9) durchgeführt werden.</p> <p>Bem. 1: Diese Sondervorschrift gilt nicht für die Rücksendung leerer ungereinigter Tanks.</p> <p>Bem. 2: Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1017, 1038, 1067, 1076, 1092, 1098, 1143, 1163, 1182, 1185, 1230, 1238, 1239, 1244, 1251, 1259, 1649, 1695, 1935, 1994, 2015, 2032, 2189, 2334, 2382, 2438, 2480, 2482, 2484, 2485, 2606, 2740, 2743, 2744, 3073, 3279, 3294, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3413, 3414, 3483.</i>
7.5.11 CW 56	<p>Bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, sind diese Güter als Teil einer technischen Sondereinheit (einer Wagen-Gruppe) zu befördern, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einem Tank mit einer Wärmeisolierung aus 	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummer 2015.</i>

	<p>Wasser, mindestens ein Tank mit Wasser pro drei Tanks mit Gütern;</p> <ul style="list-style-type: none"> – einem gedeckten Wagen für das Begleiteteam, deren Technikausstattung und persönlichen Besitz; – einem befüllten Tank und einem identischen leeren Tank für die Beförderung von Gütern unter Druck. <p>In dieser Gruppe werden die mit Wasser gefüllten und die leeren Tanks für den Schutzabstand zwischen den mit gefährlichen Gütern befüllten Tanks und dem Wagen mit dem Begleiteteam genutzt.</p> <p>Die technischen Einheiten sind vom Absender zu erstellen.</p> <p>Wagen, die nicht zur Einheit gehören, dürfen nicht integriert werden. Die Beförderungspapiere sind mit einem Stempel mit der Aufschrift "Einheit, nicht entkoppeln" zu kennzeichnen.</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Vorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>			
7.5.11 CW 57	<p>Bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, dürfen diese in Versandstücken verpackten Güter nur in privaten gedeckten Tiefkühlwagen und privaten Tiefkühlcontainern befördert werden.</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Vorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110.</i>
7.5.11 CW 58	<p>Diese in Versandstücken verpackten Güter dürfen bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderun-</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern</i>

	<p>von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm nur in privaten gedeckten Wagen befördert werden.</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen verwendet werden.</p>		<p><i>gen erforderlich.</i></p>	<p>1076, 1613, 1614, 1722, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230.</p>																		
<p>7.5.11 CW 59</p>	<p>Diese gemäß Kapitel 3.4 in begrenzten Mengen verpackten Güter sind auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gemäß den Kapiteln 5.3, 5.4, dem Teil 7 und den entsprechenden Spalten der Tabelle A in Kapitel 3.2 der Anlage 2 zum SMGS zu befördern.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für UN-Nummer 1230.</i></p>																		
<p>7.5.11 CW 60</p>	<p>Güter, die einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, sind bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm gemäß Anlage 8 zum SMGS nur in privaten gedeckten Wagen und privaten Containern, die unter die Begriffsbestimmung für "Großcontainer" fallen, zu befördern.</p> <table border="1" data-bbox="340 1029 844 1385"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1544</td> <td>Alkaloidsalze, fest</td> </tr> <tr> <td>1588</td> <td>Cadmiumcyanid</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>[Diran-A]</td> </tr> <tr> <td>1993</td> <td>Produkt T-185</td> </tr> <tr> <td>2810</td> <td>[Pronit]</td> </tr> <tr> <td>2810</td> <td>[Enit]</td> </tr> <tr> <td>2927</td> <td>[Aquanit]</td> </tr> <tr> <td>3140</td> <td>Alkaloide, flüssig</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden,</p>	UN-Nummer	Technische Benennung	1544	Alkaloidsalze, fest	1588	Cadmiumcyanid	1992	[Diran-A]	1993	Produkt T-185	2810	[Pronit]	2810	[Enit]	2927	[Aquanit]	3140	Alkaloide, flüssig	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1544, 1588, 1992, 1993, 2810, 2927, 3140.</i></p>
UN-Nummer	Technische Benennung																					
1544	Alkaloidsalze, fest																					
1588	Cadmiumcyanid																					
1992	[Diran-A]																					
1993	Produkt T-185																					
2810	[Pronit]																					
2810	[Enit]																					
2927	[Aquanit]																					
3140	Alkaloide, flüssig																					

	wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen und Container verwendet werden.																			
7.5.11 CW 61	<p>Güter, die einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, sind bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm nur in privaten gedeckten Wagen zu befördern.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1544</td> <td>Cinchonin</td> </tr> <tr> <td>1588</td> <td>Schwarzes Cyanid</td> </tr> <tr> <td>1953</td> <td>Gasgemische aus Monosilan und Argon</td> </tr> <tr> <td>1953</td> <td>Gasgemische aus Monosilan und Wasserstoff</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>Quecksilberverbindung</td> </tr> <tr> <td>3286</td> <td>Heptyl</td> </tr> <tr> <td>3286</td> <td>Luminal A</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen verwendet werden.</p>	UN-Nummer	Technische Benennung	1544	Cinchonin	1588	Schwarzes Cyanid	1953	Gasgemische aus Monosilan und Argon	1953	Gasgemische aus Monosilan und Wasserstoff	2025	Quecksilberverbindung	3286	Heptyl	3286	Luminal A	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1544, 1588, 1953, 2025, 3286.</i>
UN-Nummer	Technische Benennung																			
1544	Cinchonin																			
1588	Schwarzes Cyanid																			
1953	Gasgemische aus Monosilan und Argon																			
1953	Gasgemische aus Monosilan und Wasserstoff																			
2025	Quecksilberverbindung																			
3286	Heptyl																			
3286	Luminal A																			
7.5.11 CW 63	Güter, die einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, sind bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm nur in	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für UN-Nummer 2813.</i>																

	<p>privaten Tiefkühlwagen zu befördern.</p> <table border="1" data-bbox="342 215 855 355"> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> <tr> <td>2813</td> <td>[CN] Katalysator</td> </tr> </table> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen verwendet werden.</p>	UN-Nummer	Technische Benennung	2813	[CN] Katalysator																							
UN-Nummer	Technische Benennung																											
2813	[CN] Katalysator																											
<p>7.5.11 CW 64</p>	<p>Die Beförderung von verpackten Gütern, die einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, sind bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, in Wagenladungen nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) durchgeführt wird (siehe Abschnitt 7.5.9):</p> <table border="1" data-bbox="342 1034 880 1463"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1544</td> <td>Cinchonin</td> </tr> <tr> <td>1588</td> <td>Cadmiumcyanid</td> </tr> <tr> <td>1588</td> <td>Schwarzes Cyanid</td> </tr> <tr> <td>1588</td> <td>[Diran-A]</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>Lösungsmittel ["Decilin"]</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>[Samin]</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>Synthin</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>[Produkt T-185]</td> </tr> <tr> <td>1993</td> <td>Cinchonin</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>Quecksilber(II)sulfid</td> </tr> <tr> <td>2810</td> <td>[Pronit]</td> </tr> </tbody> </table>	UN-Nummer	Technische Benennung	1544	Cinchonin	1588	Cadmiumcyanid	1588	Schwarzes Cyanid	1588	[Diran-A]	1992	Lösungsmittel ["Decilin"]	1992	[Samin]	1992	Synthin	1992	[Produkt T-185]	1993	Cinchonin	2025	Quecksilber(II)sulfid	2810	[Pronit]	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1544, 1588, 1992, 1993, 2025, 2810, 2813, 2927, 3286.</i></p>
UN-Nummer	Technische Benennung																											
1544	Cinchonin																											
1588	Cadmiumcyanid																											
1588	Schwarzes Cyanid																											
1588	[Diran-A]																											
1992	Lösungsmittel ["Decilin"]																											
1992	[Samin]																											
1992	Synthin																											
1992	[Produkt T-185]																											
1993	Cinchonin																											
2025	Quecksilber(II)sulfid																											
2810	[Pronit]																											

	<table border="1"> <tr><td>2810</td><td>[Enit]</td></tr> <tr><td>2813</td><td>[CN] Katalysator</td></tr> <tr><td>2927</td><td>[Aquanit]</td></tr> <tr><td>3286</td><td>Heptyl</td></tr> <tr><td>3286</td><td>Luminal A</td></tr> </table>	2810	[Enit]	2813	[CN] Katalysator	2927	[Aquanit]	3286	Heptyl	3286	Luminal A																	
2810	[Enit]																											
2813	[CN] Katalysator																											
2927	[Aquanit]																											
3286	Heptyl																											
3286	Luminal A																											
7.5.11 CW 65	<p>Verpackte Gütern, die einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, sind bei Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, gemäß Anlage 8 zum SMGS nur in privaten gedeckten Wagen und privaten Containern, die unter die Begriffsbestimmung für "Großcontainer" fallen, sowie in von den Eisenbahnen gemieteten gedeckten Wagen und geschlossenen Containern zu befördern.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1992</td><td>[Samin]</td></tr> <tr><td>1992</td><td>Synthin</td></tr> <tr><td>1993</td><td>Dimethyldichlorsilanhydrolysat</td></tr> <tr><td>1993</td><td>Ethoxysilan, Zusammensetzung "Produkt 119-269T"</td></tr> <tr><td>2922</td><td>[Slavsilan]</td></tr> <tr><td>2923</td><td>Triphenylchlorsilan</td></tr> <tr><td>2924</td><td>Dimethylchlorsilan</td></tr> <tr><td>2985</td><td>Dimethylchlormethylchlorsilan</td></tr> <tr><td>2985</td><td>Methylvinylidichlorsilan</td></tr> <tr><td>2985</td><td>Methylchlormethylidichlorsilan</td></tr> <tr><td>2985</td><td>Triethylchlorsilan</td></tr> </tbody> </table>	UN-Nummer	Technische Benennung	1992	[Samin]	1992	Synthin	1993	Dimethyldichlorsilanhydrolysat	1993	Ethoxysilan, Zusammensetzung "Produkt 119-269T"	2922	[Slavsilan]	2923	Triphenylchlorsilan	2924	Dimethylchlorsilan	2985	Dimethylchlormethylchlorsilan	2985	Methylvinylidichlorsilan	2985	Methylchlormethylidichlorsilan	2985	Triethylchlorsilan	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1992, 1993, 2922, 2923, 2924, 2985, 2988.</i>
UN-Nummer	Technische Benennung																											
1992	[Samin]																											
1992	Synthin																											
1993	Dimethyldichlorsilanhydrolysat																											
1993	Ethoxysilan, Zusammensetzung "Produkt 119-269T"																											
2922	[Slavsilan]																											
2923	Triphenylchlorsilan																											
2924	Dimethylchlorsilan																											
2985	Dimethylchlormethylchlorsilan																											
2985	Methylvinylidichlorsilan																											
2985	Methylchlormethylidichlorsilan																											
2985	Triethylchlorsilan																											

	<table border="1"> <tr> <td>2988</td> <td>Phenylchlorsilan</td> </tr> <tr> <td>2988</td> <td>Ethylchlorsilan</td> </tr> </table> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen nicht eingehalten werden, wenn in der Republik Ungarn, der Republik Litauen, der Republik Lettland, der Republik Polen, der Slowakischen Republik und der Republik Estland registrierte Wagen und Container verwendet werden.</p>	2988	Phenylchlorsilan	2988	Ethylchlorsilan			
2988	Phenylchlorsilan							
2988	Ethylchlorsilan							
7.5.11 CW 66	<p>Bei der Beförderung in Tanks (einschließlich Kesselwagen, Tankcontainern, festverbundenen Tanks, ortsbeweglichen Tanks, abnehmbaren Tanks, Elementen von Batteriewagen oder MEGC) mit Eisenbahnen der Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, dürfen diese Güter nur unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) (siehe Abschnitt 7.5.9) befördert werden.</p> <p>Bem. 1: Diese Sondervorschrift gilt auch für die Rücksendung ungereinigter leerer Tanks.</p> <p>Bem. 2: Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1381, 2447.</i>				
7.5.11 CW 67	<p>Bei der Beförderung in Tanks (einschließlich Kesselwagen, Tankcontainern, festverbundenen Tanks, ortsbeweglichen Tanks, abnehmbaren Tanks, Elementen von Batteriewagen oder MEGC) mit Eisenbahnen der Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, dürfen Güter, die als unspezifiziert oder einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, nur unter Aufsicht</p>	Kein Text.	<i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i>	<i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 1992, 1993.</i>				

	<p>eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) (siehe Abschnitt 7.5.9) befördert werden.</p> <table border="1" data-bbox="342 284 945 464"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1992</td> <td>Lösungsmittel ["Decilin"]</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>[Samin]</td> </tr> <tr> <td>1992</td> <td>Synthin</td> </tr> <tr> <td>1993</td> <td>[Produkt T-185]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bem. 1: Diese Sondervorschrift gilt nicht für die Rücksendung ungereinigter leerer Tanks, es sei denn sie durchqueren das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation. Bem. 2: Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>	UN-Nummer	Technische Benennung	1992	Lösungsmittel ["Decilin"]	1992	[Samin]	1992	Synthin	1993	[Produkt T-185]			
UN-Nummer	Technische Benennung													
1992	Lösungsmittel ["Decilin"]													
1992	[Samin]													
1992	Synthin													
1993	[Produkt T-185]													
<p>7.5.11 CW 68</p>	<p>Bei der Beförderung in Tanks (einschließlich Kesselwagen, Tankcontainern, festverbundenen Tanks, ortsbeweglichen Tanks, abnehmbaren Tanks, Elementen von Batteriewagen oder MEGC) mit Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1520 mm, einschließlich bei Übernahme von Eisenbahnen mit einer Spurweite von 1435 mm, dürfen Güter, die als un spezifiziert oder einer n.a.g.-Eintragung (nicht anderweitig genannt) mit folgenden technischen Benennungen zugeordnet sind, nur unter Aufsicht eines Expertenteams oder von Begleitern des Absenders (Empfängers) (siehe Abschnitt 7.5.9) befördert werden.</p> <table border="1" data-bbox="342 1278 927 1385"> <thead> <tr> <th>UN-Nummer</th> <th>Technische Benennung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3161</td> <td>Vinyl</td> </tr> <tr> <td>3286</td> <td>Heptyl</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bem. 1: Diese Sondervorschrift gilt auch für</p>	UN-Nummer	Technische Benennung	3161	Vinyl	3286	Heptyl	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Anforderung für die UN-Nummern 3161, 3286.</i></p>				
UN-Nummer	Technische Benennung													
3161	Vinyl													
3286	Heptyl													

	<p>die Rücksendung ungereinigter leere Tanks. Bem. 2: Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Slowakischen Republik nicht eingehalten werden.</p>			
<p>7.5.11 CW 69</p>	<p>Leere ungereinigte Tanks (einschließlich Kesselwagen, Tankcontainer, festverbundene Tanks, ortsbewegliche Tanks, abnehmbare Tanks, Elemente von Batteriewagen oder MEGC), die zur Beförderung dieser Güter verwendet wurden, müssen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation von einem Expertenteam oder Begleitern des Absenders (Empfängers) (siehe Abschnitt 7.5.9) begleitet werden.</p> <p>Bem. Die Anforderungen dieser Sondervorschrift müssen in anderen Ländern nicht eingehalten werden.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Vorschrift für die UN-Nummern 1017, 1038, 1067, 1076, 1163, 1230, 2015 und 2032.</i></p>
<p>7.5.11 CW 70</p>	<p>Diese verpackten Güter dürfen nicht in einen Wagen oder Container mit gefährlichen Gütern anderer Klassen und mit Gütern anderer UN-Nummern derselben Klasse verladen werden.</p>	<p>Kein Text.</p>	<p><i>Grundlegender Unterschied. Keine Änderungen erforderlich.</i></p>	<p><i>Zusätzliche Vorschrift für UN 3343, 3357, 1310, 1320, 1321, 1322, 1336, 1337, 1344, 1347, 1348, 1349, 1354, 1355, 1356, 1357, 1517, 1571, 2555, 2556, 2557, 2852, 2907, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3317, 3319, 3344,</i></p>

				3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3370, 3376, 3380, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3123 (VG I, II), 3124 (VG I, II), 3125 (VG I, II), 3385, 3386, 2921 (VG I, II), 3094 (VG I, II), 3095 (VG I, II), 3096 (VG I, II), 3301 (VG I, II)
Kapitel 7.6	(bleibt offen)	Vorschriften für den Versand als Expressgut	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.	Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen wird im SMPS geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.
Kapitel 7.7	(bleibt offen)	Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)	Grundlegende Unterschiede. Keine Änderungen erforderlich.	Die Beförderung gefährlicher Güter in Personenzügen wird im SMPS geregelt. Dieses Abkommen verbietet die Beförderung solcher Güter.